

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am
18.12.2003 um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Waizenkirchen im Schloss Weidenholz.

Anwesende:

ÖVP			SPÖ		
1	Bgm. Ing. Dopler Josef, Hausleiten 25	X	15	GV Faltyn Karl, Jänergasse 17	X
2	Vbgm. Weinzierl Rudolf, Fadingerstraße 23	X	16	GV Hebertinger Hermann, Thallham 4	X
3	GV Mayr Josef, Stillfussing 9	E	17	GR Helmhart Franz, Keppling 10	X
4	GV Hinterberger Rudolf, Schurrerprambach 5	X	18	GR Weissenböck Erwin, Unterwegbach 29	X
5	GR Degeneve Wolfgang, Jänergasse 19	X	19	GR Ehrenguber Helmut, Imperndorf 6	X
6	GR Haider Margret, Moospolling 9	X	20	GR Kriegner Wolfgang, Thallham 7	X
7	GR Schatzl Nikolaus, Fasanweg 4	X	GRÜNE		
8	GR Auinger Helmut, Keppling 11	X	21	GV Sageder Johann, Brandhof 13	X
9	GR Petric Maximilian, Fadingerstraße 16	E	22	GR Ferihumer Elisabeth, Kropfleiten 4	X
10	GR Jany Herbert, Ritzing 11	E	23	GR Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2/1	X
11	GR Mair Josef, Willersdorf 3	X	FPÖ		
12	GR Humberger Erna, Fadingerstraße 6	X	24	GR Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8	E
13	GR Frühauf Franz, Eitzenberg 5	X	25	GR Reichert Peter, Klosterstraße 16	X
14	GR Wagner Gerald, Unterwegbach 5	X			

Ersatzmitglieder:

ÖVP	Scheuringer Markus, Waldweidenholz 16	X	FPÖ	Jaudas Reinhold, Hohenfeldstraße 3	E
ÖVP	Scheiterbauer Franz, Dittenbach 6	E	FPÖ	Hötzel Walter, Röckendorferholz 2	E
ÖVP	Zistler Josef, Klosterstraße 4	X			
ÖVP	Baumgartner Johann, Dittenbach 4	E			
ÖVP	Aschauer Manfred, Manzing 3	E			
ÖVP	Fleischanderl Herbert, Inzing 19	E			
ÖVP	Wimmer Engelbert, Keppling 5	X			

Legende: X = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Josef Rabeder

Die Schriftführerin: VB Monika Biereder

Bürgermeister Ing. Josef Dopler eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 10., 15. und 16.12.2003 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 10.12.2003 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.11.2003 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idgF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Wolfgang Degeneve
SPÖ	GR. Franz Helmhart
FPÖ	GR. Peter Reichert
GRÜNE	GR. Ing. Mag. Aumayr Andreas

Zuweisungen:

- Lehrgang „Dorf als Lebensraum – an den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten
- Ausbildungslehrgang „Das Dorf als Lebensraum“ – an den Ausschuss für Schul-, Sport- und Kulturangelegenheiten
- Franz u. Martina Fraungruber, Röckendorferholz 11; Ersuchen um Umwidmung des Grundstückes Nr. 213, KG. Manzing - an den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten
- Gemeinde St. Agatha; Krankenbetten-Verleih - an den Ausschuss für Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten
- Heimplätze – Ablauf der Ausnahmegewilligung 2005 - an den Ausschuss für Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten
- OÖ. Gemeindebund; Hilfe auf Knopfdruck – die Rufhilfe des Roten Kreuzes - an den Ausschuss für Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten
- Kampagne Heimaufsicht - an den Ausschuss für Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten

Tagesordnung:

- 1) Voranschlag für das Finanzjahr 2004; Beratung und Beschlussfassung
- 2) Mittelfristiger Finanzplan für die Finanzjahre 2004-2007; Beratung und Beschlussfassung
- 3) Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2004
- 4) Abänderung der Entgelte für „Essen auf Rädern“

- 5) Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Austria AG für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 08
- 6) Übereinkommen mit dem Land OÖ. für die Errichtung einer Schutzwegbeleuchtung beim Schulzentrum Waizenkirchen
- 7) Marion Dompnier-Hellmayr u. Martina Hellmayr, Pucherstr. 8 – Berufung gegen die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages
- 8) Landesstraßenverwaltung, Straßenmeisterei Peuerbach; Sondernutzungsvertrag für die Verlegung von Rohrleitungen auf der L525
- 9) Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Röm.Kath. Pfarrkirche für den Kindergarten- und Umbau
- 10) Abschluss eines Mietvertrages mit der Pfarrcaritas Waizenkirchen für den Kindergarten
- 11) Abschluss eines Arbeitsübereinkommens mit der Pfarrcaritas Waizenkirchen für die Führung des Kindergartens
- 12) Wohnungsangelegenheiten
- 13) Organhaftpflicht – Verzicht auf Ersatzforderungen durch die Gemeinde
- 14) Verzicht auf das Vorkaufsrecht für das Grundstück Nr. 603, KG. Weidenholz
- 15) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.06 „Lehner“; Beratung und Beschlussfassung
- 16) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.07 „Petric“; Beratung und Beschlussfassung
- 17) Ehrungen
- 18) Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Pkt. 1.) der TO.: Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister bedankt sich einleitend bei den Mitarbeitern am Gemeindeamt für die pünktliche Erstellung des Voranschlages und erklärt, dass es auch im FJ 2004 nicht möglich sein wird, den ordentlichen Haushalt auszugleichen.

Er begründet dies in erster Linie damit, dass die Ertragsanteile um 7 %, die Kommunalsteuer um 1 % und die Getränkesteuer bzw. der Getränkesteuerersatz um 29 % zurückgegangen sind. Lediglich die Grundsteuer hat sich um 21 % erhöht, diese ist aber nicht sehr ausschlaggebend. Insgesamt ist eine Reduktion von 4,6 % bei den wichtigsten Einnahmen der Gemeinde zu verzeichnen. Die wichtigsten Ausgaben sind die Sozialhilfeverbandsumlage, welche 1998 mit € 256.000 präliminiert wurde und die von 2001 bis 2004 auf € 468.000 angewachsen ist. Dies ergibt eine Steigerung von 82 %. Der Krankenanstaltenbeitrag erhöht sich um 45 % von € 303.000,-- auf € 441.000,--. Ab 1998 kommt auch die Leasingrate hinzu, dies ergibt insgesamt eine Erhöhung von € 744.000 bei den Ausgaben seit 1998. Da die Zahlen vorgegeben sind, können wir an der Situation nichts ändern. Die Eigenständigkeit der Gemeinden steht aber massiv im Zweifel, weil der Gestaltungsfreiraum zur Gänze weggefallen ist. Die Gemeinden können jetzt nur mehr auf den Finanzausgleich, der 2005 geltend werden soll, warten. Problematisch wird auch die Steuerreform, das heißt finanztechnisch wird es kaum Verbesserungen geben.

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Der Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2004 konnte so rechtzeitig erstellt werden, dass

er mit Beginn des Finanzjahres in Kraft treten kann.

In den Gesamtübersichten auf Seite 12 (ordentlicher Haushalt) und Seite 14/15 (Außerordentlicher Haushalt) sind auch die Vergleichszahlen des Rechnungsergebnisses 2002 und des Voranschlags 2003 bereits mit den Nachtragszahlen ausgewiesen. Diese Gesamtübersichten über den ordentlichen Haushalt (Seite 13) und den außerordentlichen Haushalt (Seite 16/17) sind zum besseren Verständnis auch noch in Schilling dargestellt.

Die Ausgangsposition war eine äußerst schwierige. Durch die steigenden Pflichtausgaben und stagnierenden Einnahmen bzw. gesunkenen Abgabenertragsanteile ergab sich ein entsprechender Abgang im ordentlichen Haushalt. Näheres ist dem Bericht für die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Jahr (Seite 5 b – Punkt 2) zu entnehmen.

Während des Finanzjahres 2004 wird es notwendig sein, Ausgaben nur im unbedingt notwendigem Ausmaß zu tätigen, um den derzeit präliminierten Abgang entsprechend verringern zu können.

Als Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt wurden nur die zweckgebundenen Interessentenbeiträge und Aufschließungsbeiträge nach dem RO-Gesetz veranschlagt.

Im außerordentlichen Haushalt scheinen derzeit nur jene Vorhaben auf, bei denen auch entsprechende Deckungsmittel vorhanden sind.

Für die Finanzierung der verschiedenen außerordentlichen Vorhaben wurden Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen und Landesbeiträgen eingebracht bzw. liegen bereits genehmigte Finanzierungspläne vor.

Für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse ist die Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einer Höhe von € 800.000,-- notwendig.

Nähere Erläuterungen sind im ausführlichen Vorbericht (Seite 5 a – 5 f) zum Voranschlag enthalten.

Ein Entwurf des Voranschlags ist jedem Gemeinderatsmitglied zeitgerecht zugestellt worden.

Der Entwurf des Voranschlags ist in der Zeit vom 3.12.2003 bis einschließlich 17.12.2003 öffentlich aufgelegt. Erinnerungen dagegen wurden keine eingebracht.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 9.12.2003 mit der Vorberatung des Haushaltsvoranschlags.

Er empfiehlt dem Gemeinderat die Genehmigung des vorliegenden Voranschlagsentwurfes und stellt daher nachstehenden

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht. Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen und die sonstigen gemäß § 74 Abs. 3 und 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erstellten Voranschläge einer Prüfung unterzogen und werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsansätze unverändert angenommen.“

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2004 wird wie folgt festgestellt:

A) Ordentlicher Voranschlag:

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	60.800,00	761.200,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	400,00	74.600,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	209.700,00	821.700,00

3 Kunst, Kultur, Kultus	2.900,00	70.600,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	18.200,00	492.300,00
5 Gesundheit	15.500,00	500.100,00
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	159.400,00	455.300,00
7 Wirtschaftsförderung	0,00	17.500,00
8 Dienstleistungen	2.766.900,00	2.459.400,00
9 Finanzwirtschaft	2.636.000,00	439.000,00
Summe 0-9	5.857.400,00	6.091.700,00
Fehlbedarf		234.300,00

B) Außerordentlicher Voranschlag:

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
163000 FF Waizenkirchen	181.700,00	214.600,00
163300 FF Ritzing	10.000,00	10.000,00
262000 Union-Vereinsheim mit Turnhalle	36.000,00	51.000,00
612300 Gemeindestraßenbau	155.900,00	214.300,00
616120 Güterweg Hausleiten	21.800,00	0,00
616130 Güterweg Wagner	0,00	5.000,00
616140 Güterweg Waldweidenholz	0,00	13.300,00
616150 Güterweg Grillparz	0,00	20.000,00
616160 Güterweg Steinparz	10.700,00	100.000,00
831000 Sanierung Freibad	340.000,00	160.000,00
831100 Zwischenfinanzierung Freibad	0,00	0,00
850000 Wasserversorgungsanlage	80.000,00	80.000,00
851200 Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 06	30.000,00	0,00
851300 Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 07	900.000,00	900.000,00
851910 RHV Aschachtal BA-01	0,00	14.900,00
851920 RHV Aschachtal BA-02	0,00	3.900,00
851940 RHV Aschachtal BA-04	0,00	2.900,00
851970 RHV Aschachtal BA-07	0,00	4.200,00
Summe	1.766.100,00	2.224.100,00
Fehlbedarf		458.000,00

Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2004 wurden gem. § 76, Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 in der Sitzung des Gemeinderates am 20.11.2003 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer f. land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe mit	15 v.H. des Preises oder Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen mit	0 v.H. des Preises oder Entgelts
Hundeabgabe mit	Euro 20,00 je Hund
Kanalbenützungsgebühr	siehe Kanalbenützungsgebührenordnung
Wasserbezugsgebühr .	siehe Wassergebührenordnung

Abfallabfuhrgebühr

siehe Abfallabfuhrgebührenordnung.

Der Dienstpostenplan wird festgesetzt mit:

Allgemeine Verwaltung:	1	GD	10	(B II-VII)
	1	GD	14	(B II-VI)
	1	GD	14	(VB I/b)
	1	GD	16	(C I-V)
	1	GD	16	(VB I/c)
	1	GD	17	(C I-V)
	1	GD	18	(VB I/c)
	1	GD	18	(VB I/c)
	2	GD	20	(VB I/d)
	0,5 PE	GD	25	(VB II/p5)

Altenheim:	1	GD	13	(C I-V)
	1 PE	GD	14	(VB I/c)
	5 PE	GD	16	(VB I/c)
	25 PE	GD	18	(VB I/d)
	2 PE	GD	20	(VB I/e)
	1 PE	GD	18	(VB II/p2)
	2 PE	GD	19	(VB II/p3)
	7 PE	GD	23	(VB II/p4, p5)
	6 PE	GD	24	(VB II/p5)
	0,5 PE	GD	25	

Bauhof:	1 PE	GD	18	(VB II/p2)
	5 PE	GD	19	(VB II/p3)

Volksschule:	1 PE	GD	21	(VB II/p4)
---------------------	------	----	----	------------

Hauptschule:	1 PE	GD	21	(VB II/p4)
	2 PE	GD	25	(VB II/p5)
	2 0,8 PE	GD	23	(VB II/p4)

Musikschule:	0,5 PE	GD	25	
---------------------	--------	----	----	--

2 Sonstige Bedienstete

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2004 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 800.000,00 festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 800.000,00 Kassenkredite enthalten, die aufgrund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt

sind. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 700.000,00 für ABA BA 07 festgesetzt.“

D e b a t t e

Herr GR Helmhart äußert sich zu den Repräsentationskosten. Diese sind ja rechtlich in Ordnung, das Geld hätte aber seiner Meinung nach wo anders sinnvoller eingesetzt werden können. Weiters erkundigt er sich über die Angaben bei den Einnahmen für Essen auf Rädern.

Herr Bürgermeister antwortet, dass die neuen heute zu beschließenden Sätze bei Essen auf Rädern noch nicht eingearbeitet sind. Zu den Repräsentationskosten erklärt er, dass eine Abgangsgemeinde einen gewissen Spielraum braucht. Die Repräsentationsmittel sind mit 1,5 ‰ vom ordentlichen Haushalt vorgegeben und wurden ebenfalls um 10 % reduziert veranschlagt.

Herr GR Helmhart fragt noch nach, ob diese auch für etwas anderes verwendet werden könnten, wenn etwas davon übrig bleibt. Herr Bürgermeister antwortet, dass dem so ist und dass auch heuer etwas übrig bleiben wird. In der letzten Gemeindevorstandssitzung wurden die übriggebliebenen vorhandenen Mittel für Dinge verwendet, die nicht abgedeckt sind. Er möchte auch wissen, wieso zwei mit verschiedenen Daten versehenen Exemplare des Voranschlages vom 3.12.03 und 5.12.03 verschickt wurden.

Herr Amtsleiter erklärt dass es bei den Schulden und Zinserträgen leichte Korrekturen gegeben hat und es deshalb zwei verschiedene Voranschläge gab.

Herr GR Reichert meint, dass man nicht mehr als sparen kann und fragt sich aber zugleich, wie sinnvoll dies ist. Es ist noch immer offen, was mit der Getränkesteuer passiert. Es stört ihn, dass Vorschläge von seiner Partei unter den Tisch gekehrt worden sind, wo seiner Meinung nach vielleicht gespart werden hätte können, zB bei Ausschreibungen von Firmen oder man hätte das Grundstück, wo das Sportzentrum geplant war, parzellieren und verkaufen können, damit Waizenkirchen wachsen kann.

Herr Bürgermeister bestätigt, dass es Vorschläge für einen Grundstücksverkauf gab, es ist allerdings fraglich, ob ein solcher langfristig einen finanziellen Vorteil gebracht hätte. Die Rückzahlung der Getränkesteuer von 1990 bis 1995 macht bei uns € 500.000,-- aus. In den letzten Tagen ergab sich eine Einigkeit zwischen Staatssekretär Finz und der Vertretung der Länder, dass sich die Finanzämter um die Überprüfung der Rückzahlungsanträge bemühen werden. Von seiten der Wirtschaft gibt es auch sehr deutliche Signale, dass sie mit der Rückzahlung nicht mehr so glücklich sind. Herr Bürgermeister fragt sich, ob die Rückzahlung überhaupt noch notwendig ist. Er glaubt, dass die Beträge nicht 1 : 1 zurückgegeben werden müssen. Das Prüfungsverfahren wird vom Finanzamt durchgeführt und entlastet somit uns und spart Verwaltungskosten.

Herr GR Aumayr äußert, dass es nicht mehr viel Spielraum gibt, aber ein wenig doch noch möglich ist. Wenn die hohen Ausgaben beim Kanalbau, Freibad etc. nicht wären, dann könnte der Voranschlag ausgeglichen sein. Er sieht ein Problem bei den Repräsentationsausgaben. Seine Partei hat festgestellt, dass die von Herrn Bürgermeister vorher getätigten Aussagen, nicht ganz stimmen. Bei einem Zahlenvergleich der letzten 2 Jahre konnte er die Reduktion von 10 % nicht finden.

Herr Bürgermeister kontert, dass die Repräsentationsausgaben mit 1,5 ‰ weniger 10 % angesetzt wurden. In den letzten Jahren hatte er immer zu wenig, fast nur 50 % vom Möglichen angesetzt.

Herr GR Aumayr findet es eine sehr schlechte Optik, wenn man sonst überall spart und bei den Sozialleistungen für Schwächere in unserer Gesellschaft und bei Essen auf Rädern schlechtere Leistungen anbietet, aber als Bürgermeister nicht das Signal setzt, bei den Rep-

äsentationsausgaben zu sparen. Er möchte zB bei einem Neujahrsempfang sparen, da dieser früher auch nicht stattgefunden hat und nun schlechte Zeiten anstehen. Herr GR Aumayr fragt an, wieso für 2004 der örtliche Hochwasserschutz mit 0,-- veranschlagt wurde, obwohl vor der Wahl gesagt wurde, dass für diesen Bereich etwas getan wird.

Herr Bürgermeister reagiert, dass solche unvorhergesehen Kosten in den Nachtragsvorschlag eingearbeitet werden.

Herr GR Aumayr möchte wissen, ob ein Spielraum gegeben ist, wenn solche Kosten anfallen würden.

Herr Bürgermeister antwortet, dass bei größeren Hochwasserschutzmaßnahmen nur 10 % von der Gemeinde, aber der Rest von Bund und Land getragen werden muss. Derzeit sind aber noch keine Ausgaben bekannt.

Unter diesen Gesichtspunkten stimmt Herr GR Aumayr mit Ausnahme der Repräsentationsausgaben und dem Hochwasserschutz dem Antrag zu.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder

(C) gegen den Antrag: 1 Mitglied (FPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2004 bis 2007; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Nach § 16 der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung – Oö. GemHKRO, LGBl. Nr. 69/2002, sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag für das Jahr 2004 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode. Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen. Der mittelfristige Finanzplan ist alljährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Finanzjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen.

Diese Verpflichtung ist auch im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund, Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das laufende und drei kommende Haushaltsjahre umfassen. Der Österreichische Stabilitätspakt wurde zwischen dem Bund, den Ländern und – für die Gemeinden – dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund vereinbart.

Funktionen der mittelfristigen Finanzplanung sollen sein:

Im Österreichischen Stabilitätspakt sind insbesondere folgende Gegenstände der Haushaltskoordinierung enthalten: Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes, Koordinierung der haushaltspolitischen Entscheidungen, Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung, Prüfung der Verkraftbarkeit von Investitionen, Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung, Information, Transparenz, Prioritätenreihung, Verfolgen politischer Strategien.

In der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung wurde versucht, mit den zum jetzigen Zeitpunkt vorhandenen Daten und Planungsstandes bei Vorhaben, eine realistische Vorausschau zu geben. Dieser mittelfristige Finanzplan ist auf der Einnahmenseite bei den Ertragsanteilen sicher noch unvollständig, weil einerseits der jetzige Finanzausgleich im kommenden Jahr endet und andererseits daher keine konkreten Einnahmedaten für die Jahre 2005 bis 2007 bekannt sind. Außerdem ist die Getränkesteuerfrage nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes noch immer ein großer Unsicherheitsfaktor.

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2004 bis 2007 wird in der vorliegenden Form beschlossen.“

D e b a t t e

Herr Bürgermeister ergänzt, dass der mittelfristige Finanzplan beim Sozialhilfeverband noch nicht beschlossen ist. Man wird sich erst im Frühjahr/Sommer näher damit befassen.

Der Vorsitzende den vorgelegten MFP zu beschließen, obwohl es sein kann, dass da oder dort noch Korrekturen notwendig sein werden. Diese sind aber meist noch nicht absehbar. Beim Hochbauwesen ist derzeit nichts geplant, Ausgaben für Baumaßnahmen werden lediglich für das Gemeindeamt für die Jahre 2006 und 2007 angesetzt.

Herr GR Reichert fragt an, ob es richtig ist, dass die Finanzsituation im Jahr 2006 noch schlimmer wird als 2004.

Herr Amtsleiter erklärt, dass die Kosten angesetzt wurden, soweit sie vom Land bekannt gegeben wurden. Alles andere wurde so gut wie möglich abgeschätzt.

Im Hinblick darauf, dass das Land plant, die BZ-Anträge durch den Mittelfristigen Finanzplan zu ersetzen, wurden Kanalbau und Sanierung bereits hineingegeben. Aus diesem Grund sind hohe Zahlen enthalten. Diese Annahme heißt aber noch nicht, dass die Projekte realisiert werden.

Herr GR Reichert fragt, ob die SHV-Beiträge und die Krankenanstaltenbeiträge 40 % vom Gesamtbudget ausmachen.

Herr Amtsleiter erklärt, dass diese Beiträge ca. 1/7 des Budgets ausmachen.

Herr GR Reichert möchte wissen, wann das Budget wieder ausgeglichen sein wird.

Herr GR Aumayr äußert, dass die Gemeinden diese Last zu tragen haben, weil das Land sein Budget ausgleichen will und das die Tricks und die Nachwirkungen der Leitl-Budget-Politik ist.

Herr Bürgermeister meint, dass er an seiner Stelle in der Opposition auch so denken würde. Die Zuwendungen an die Gemeinden sind nicht wenig. Sie steigen schneller als die Einnahmen des Landes, aber insgesamt trotzdem zu wenig.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder

(C) gegen den Antrag: 1 Mitglied (FPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 3.) der TO.: Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2004; Beratung und Beschlussfassung

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse ist es notwendig, während des Finanzjahres Kassenkredite in Anspruch zu nehmen. Insbesondere ist die Überbrückung der Monate am Jahresanfang nur mit Hilfe von Kassenkrediten möglich, weil die im Vorschlag vorgesehenen Einnahmen erst im Laufe des Finanzjahres eingehen werden. Von beiden ortsansässigen Geldinstituten und der PSK wurden Angebote eingeholt. Die Angebote lauten wie folgt (Referenzzinssatz Okt. 2003):

Institut	SMR Emittenten gesamt	6-Monats-EURIBOR
Sparkasse Eferding- Peuerbach-Waizenkirchen	-0,15 % = 3,44 %	+ 0,50 % = 2,67 %
Raiffeisenbank Waizenkirchen	- 0,15 % = 3,44 %	+ 0,50 % = 2,67 %
P.S.K.	- 0,25 % = 3,34 %	+ 0,50 % = 2,67 %

Da eine EURIBOR-Bindung doch wesentlich günstiger ist als eine SMR-Bindung und für die vorgehene Laufzeit von nur 1 Jahr auch relativ risikolos ist, wird vorgeschlagen, den Kassenkredit zu den EURIBOR-Konditionen aufzunehmen.

Da beim EURIBOR alle 3 Institute das gleiche Angebot gelegt haben, wird eine Aufteilung des Kassenkredites wie folgt erwogen:

Sparkasse € 300.000,--, Raika € 300.000,-- und P.S.K. € 200.000,--, zumal am Konto der P.S.K. die wenigsten Bewegungen stattfinden und die P.S.K. relativ hohe Spesen verrechnet.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Höchstbetrag der Kredite, die im Finanzjahr 2004 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 800.000,00 festgesetzt. Davon können je € 300.000,00 bei der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen und bei der Raiffeisenbank Waizenkirchen und € 200.000,-- bei der Öst. Postsparkasse AG in Anspruch genommen werden. Die Abwicklung der Kassenkredite erfolgt kontokorrentmäßig zu einem Zinssatz von derzeit 2,67 % p.a. dekursiv, Zinssatzbindung an 6-Mo-EURIOBOR, 0,50 % Aufschlag, vierteljährliche Anpassung, keine Zuzahlungsprovision, keine Überziehungsprovision.

Die Habenverzinsung wird mit 1,5 % fix p.a. vereinbart.“

D e b a t t e

Herr Bürgermeister ergänzt, dass bei der Betrachtung der Finanzmärkte zu erwarten ist, dass der Euribor im nächsten halben bis dreiviertel Jahr etwas steigen wird.

Herr GR Weissenböck fragt, ob 0 % Zinsen berechnet werden, wenn keine Behebungen stattfinden.

Herr Bürgermeister bestätigt dies und bemerkt, dass heuer im laufenden Jahr die ersten Überziehungen erst im September waren. Es wird täglich überprüft, ob der Stand im Haben ist und nicht zuviel Zinsen anfallen.

Herr GV Sageder möchte wissen, wie groß die Spesen der PSK sind und in welcher Relation sie zur Bank stehen.

Herr Bürgermeister antwortet, dass das Netbanking noch nicht eingerichtet ist und daher noch keine genauen Daten ersichtlich sind. Er hat sich bei der Aussage, dass die Spesen hoch sind, auf seine Erfahrung mit dem derzeit eingerichteten Konto gestützt.

Herr GV Hebertinger bemerkt, dass die Spesen nicht den Kassenkredit betreffen.

Herr Amtsleiter erklärt, dass dieser Kassenkredit als Kontorahmen zu verstehen ist und die Spesen nicht diesen Kontorahmen sondern nur die Girokonten betreffen. Aufgrund der wenigen Bewegungen auf dem PSK-Konto werden auch weniger Spesen anfallen.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 4.) der TO.: Abänderung der Entgelte für „Essen auf Rädern“

Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die im Zuge der Voranschlagserstellung durchgeführte Gebührenkalkulation für „Essen auf Rädern“ ergab bei den bisherigen Gebühren einen Abgang in der Höhe von ca. € 7.900,-- pro Jahr.

Aufgrund der ohnehin schon angespannten Finanzlage der Gemeinde ist es daher unbedingt erforderlich, den Abgang durch verschiedene Maßnahmen zu verringern.

Es wurden daher entsprechende Überlegungen angestellt, um einerseits Kosteneinsparungen bzw. andererseits auch Mehreinnahmen zu erzielen:

Ins Auge gefasst werden daher nachstehende Punkte:

- Einsatz der Bediensteten auch in anderen Bereichen der Gemeinde (z.B. Reinigung), da die Entlohnung für durchschnittlich 15 Portionen pro Tag ermittelt wurde, tatsächlich werden 10 Portionen ausgefahren – Einsparung ca. € 2.000,-- /Jahr
- Zusätzliche Werbeeinnahmen durch Werbeaufdrucke am Fahrzeug – Mehreinnahmen ca. € 1.000,--
- Erhöhung der Portionspreise um € 0,90 bis 1,-- - Mehreinnahmen in der Höhe von ca. € 3.000,--

Dadurch könnte der Abgang wesentlich verringert werden. Durch steigende Lohnkosten sowie zu erwartende zusätzliche Aufwendungen für das Fahrzeug ist weiterhin ein Abgang zu erwarten, der sich jedoch im Bereich von ca. € 1,-- pro Portion bewegen wird.

Dieser Aufwand für den sozialen Dienst „Essen auf Rädern“ erscheint jedoch für durchaus gerechtfertigt.

Um eine sozial gerechte Staffelung des Tarifes zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, für alle Bezieher einer Ausgleichszulage, die kein Pflegegeld beziehen, einen ermäßigten Preis zu gewähren.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 9.12.2003 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinde die Beschlussfassung nachstehenden Antrages.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Entgelte für Essen auf Rädern werden ab 1.1.2004 wie folgt festgesetzt:

€ 6,-- pro Portion und Tag für Ausgleichszulagenempfänger ohne Pflegegeld

€ 7,-- pro Portion und Tag für allen anderen Personen.“

D e b a t t e

Herr Bürgermeister berichtet weiters, dass es Essen auf Rädern seit 1993 gibt. Zuerst erfolgte die Durchführung gemeinsam mit Prambachkirchen. Anfangs wurden 30 Portionen ausgeliefert. Um die Zustellung zur richtigen Zeit gewährleisten zu können wurde eine Trennung des Verbandes durchgeführt. An schwachen Tagen (Wochenende) werden jetzt um 8 Portionen, ansonsten sind es 15 – 16 Port, im Ø 11 Portionen, zugestellt. Durch dieses Angebot können Menschen länger zu Hause wohnen und müssen nicht Betreutes Wohnen oder ein Altenheim in Anspruch nehmen. Außerdem wurde das Bundespflegegeld eingeführt. Ein warmes Mittagessen sieht er auch als einen Teil der Pflege an. Aus den Gesprächen der Zustellerinnen mit den Empfängern hört man immer wieder heraus, dass nicht die Höhe, sondern das verlässliche Mittagessen zur richtigen Zeit das Entscheidende ist. Damit es dieses Angebot weiterhin gibt, hat sich der Gemeindevorstand schweren Herzens zu dieser Entscheidung entschlossen.

Herr GR Reichert fragt an, ob man bei der gemeinsamen Durchführung mit Prambachkirchen kostendeckend arbeiten konnte.

Herr Bürgermeister antwortet, dass es immer einen Abgang von € 1.000 – 2.000 gegeben hat. Die Essenpreise für das Altenheim wurden beim letzten Mal mit € 5,-- beschlossen. Für die Zustellung werden bei dieser Regelung bei Ausgleichszulagenempfänger € 1,-- und bei Pflegegeldempfänger € 2,-- zusätzlich verrechnet.

Herr GR Degeneve spricht den Grund für die Trennung von Prambachkirchen an. Die späte Zustellung minderte die Qualität des Essens. Den Personen ist die frühere Zustellung wertvoller als eine billige Mahlzeit. Aus diesem Grund sind die Unkosten gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Frau GR Ferihumer hat Bedenken, weil 1 Portion ATS 100,-- kostet und es sich dabei um eine Sozialleistung für sozial Schwache handelt. Auf ihren Vorschlag hin, soll die Gemeinde € 2,-- übernehmen. Sie befürchtet bei der Preissteigerung Abmeldungen und als nächstes den Schritt ins Altenheim.

Herr Bürgermeister reagiert, dass die befragten Personen der Erhöhung zugestimmt haben. Die Pflegestufe 2 macht € 200,-- aus. Die Empfänger haben mind. die Pflegestufe 1, welche ungefähr das halbe Essen abdeckt.

Herr GR Faltyn bemerkt, dass in den Fraktionen und im Gemeindevorstand dieses Thema lange beraten wurde. Er glaubt, dass die Erhöhung wichtig ist und erwägt auch Sponsorverträge für die Finanzierung abzuschließen. Er schließt sich GR Degeneve an und erwähnt, dass ein spezielles Fahrzeug notwendig ist.

Herr GR Aumayr entgegnet, dass das Pflegegeld nicht nur für's Essen, sondern für andere Leistungen, wie Besorgungsdienste oder körperliche Pflege bezahlt wird.

Herr Bürgermeister erwidert, dass Frau Wagner und Nachbauer den Empfängern Medikamente besorgen, Geburtstagschenke bringen und ihnen genauso Leistung wie Ansprache bieten. Essen auf Rädern ist ein Auffangnetz, wo Ehrenamtlichkeit groß geschrieben wird.

Herr GR Aumayr bemerkt, dass er eine Reduktion der Abnehmer befürchtet und dass dann wieder mehr Fixkosten entstehen. Er hat mit Personen gesprochen, die sich einen höheren Betrag nicht leisten können. Würden diese ins Altenheim gehen, hat die Gemeinde wieder die Kosten zu tragen. Als Beispiel führt er die Fa. Weigl an, die Lifte für körperlich Behinderte in Sozialwohnungen gebaut hat. Das Land konnte sich durch die Finanzierung der Lifte viele Heimplätze ersparen. Wenn nur 1 Person früher ins Altenheim geht, geht die Rechnung nicht mehr auf.

Frau GR Haider sagt aus, dass die Empfänger von Essen auf Rädern nicht ins Altenheim gehen wollen, weil sie sich zu Hause wohler fühlen.

Herr GR Degeneve äußert, dass Sozialleistung nicht gleich sozialbedürftig heißt. Er gibt zu, dass bei manchen € 1,-- ein Problem werden könnte. Personen, die Medikamente benötigen, sind jedoch zB von der Medikamentengebühr befreit, deshalb ist die Steigerung zumutbar.

Herr Bürgermeister findet, dass sozial sein nicht immer auf Minimalschiene fahren heißt. Das schwächste Mitglied darf trotzdem nicht durch den Rost fallen.

Herr GR Hebertinger fragt an, ob ausschließlich Waizenkirchner die 15 Portionen erhalten.

Herr Bürgermeister antwortet, dass St. Thomas von Prambachkirchen und St. Agatha und Michaelnbach durch eine Privatinitiative beliefert werden. In der Gemeinde Heiligenberg gibt es derzeit keine Nachfrage.

Frau GR Ferihumer möchte wissen, ob es eine Möglichkeit für jemanden gäbe, der sich Essen auf Räder nicht leisten kann.

Herr Bürgermeister antwortet, dass dem Schwächeren geholfen wird, indem man ihm zB aus den Verfügungsmitteln hilft.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 21 Mitglieder.

(C) gegen den Antrag: 3 Mitglieder (GRÜNE-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 5.) der TO.: Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Austria AG für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 08

Herr GVM. Karl Faltyn berichtet:

Die Kommunalkredit Austria hat mit Schreiben vom 2.12.2003 den Förderungsvertrag für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlagen BA 08, abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 185/1993 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forst-

wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Marktgemeinde Waizenkirchen für die Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlage BA 08 übermittle.

Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit den Förderansuchen vorgelegten Unterlagen gem. § 7 der Förderungsrichtlinien.

Gefördert wird das Vorhaben mit 19 % der vorläufigen förderbaren Gesamtkosten von € 1.400.000,-- plus einer vorläufigen Pauschalförderung von € 89.861,--. Somit ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 355.861,--

Die Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Ein entsprechender Zuschussplan liegt dem Fördervertrag bei.

Herr GVM. Karl Faltyn stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der mit Schreiben vom 2.12.2003 von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien vorgelegte Fördervertrag Nr. A301584 für die Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen BA 08 wird vollinhaltlich anerkannt.

Der Vertrag bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 6.) der TO.: Übereinkommen mit dem Land OÖ. für die Errichtung einer Schutzwegbeleuchtung beim Schulzentrum Waizenkirchen

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet:

Schulkinder aus Richtung Unterwegbach müssen, um den bestehenden Schutzweg beim Schulzentrum benutzen zu können, zuerst die Stillfüssinger Gemeindefstraße im relativ unübersichtlichen Einmündungsbereich in die Michaelnbach-Stauff-Landesstraße queren.

Es wurde daher auf Wunsch an die Gemeinde herangetragen, ob nicht ein zusätzlicher Schutzweg in der Höhe des Einganges zum Hauptschulturnsaal errichtet werden könnte.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines mit einem Verkehrssachverständigen wurde diesem Ersuchen auch stattgegeben, allerdings wird kein neuer Schutzweg mehr ohne ÖNORM-gerechte Schutzwegbeleuchtung genehmigt.

Diese Schutzwegbeleuchtungen werden jedoch vom Amt der oö. Landesregierung zu 50 % gefördert.

Es wurde daher eine Kostenberechnung angestellt, die Gesamtkosten für die Errichtung einer entsprechenden Beleuchtung in der Höhe von ca. € 5.500 ergab.

Um die Landesförderung in Anspruch nehmen zu können, ist der Abschluss eines entsprechenden Übereinkommens notwendig.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen schließt mit dem Amt der oö. Landesregierung, Landesstraßenverwaltung, das vorliegende Übereinkommen vom 25.11.2003 über eine 50 %ige Kostentragung durch das Land OÖ. für die Errichtung, Erhaltung und allfällige Instandsetzung und Erneuerung der Schutzwegbeleuchtung bei km 13,191 der Michaelnbach-Stauff-Landesstraße beim Schulzentrum Waizenkirchen ab.

Das Übereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 7.) der TO.: Marion Dompnier-Hellmayr u. Martina Hellmayr, Pucherstraße 8 – Berufung gegen die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages

Herr Vbgm. Rudolf Weinzierl berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Aufgrund des Ausbaues der Corethstraße und der Pucherstraße wurden auch die Verkehrsflächenbeiträge der angrenzenden bebauten Liegenschaft ermittelt.

So wurde auch den Eigentümern der Liegenschaft Pucherstraße 8 mit Schreiben vom 31.3.2003 mitgeteilt, dass die Gemeinde verpflichtet ist, einen Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere zur Geltendmachung von Vorleistungen gegeben.

Dies wurde auch im Zuge der Baubegehungen den Liegenschaftseigentümern bzw. deren Eltern mehrmals mitgeteilt.

Da bis Ende Juli 2003 keine Reaktion erfolgt, wurde mit Bescheid vom 29.7.2003 der Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben.

Mit Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Beurle-Oberndorfer-Mitterlehner aus Linz vom 27.8.2003 wurde gegen die Vorschreibung fristgerecht Berufung eingebracht und wurden auch entsprechende Vorleistungen glaubhaft nachgewiesen.

Es ist zwar für die Gemeinde etwas verwunderlich, dass es trotz mehrmaliger Aufforderung in 3 Monaten nicht möglich war, entsprechende Nachweise zu bringen, in der relativ kurzen Berufsungsfrist jedoch auf einmal sämtliche Vorleistungen erhoben und nachgewiesen werden konnten.

Der Berufung muss aufgrund der vorliegenden Fakten aber stattgegeben werden.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 9.12.2003 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

**MARKTGEMEINDEAMT
4730 WAIZENKIRCHEN**

Waizenkirchen, am 22.01.2004

4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3

Tel. 07277/2255-0

Fax 07277/2655

DVR. 0025917

e-mail: j.rabeder@waizenkirchen.ooe.gv.at

Bearbeiter: AL. Josef Rabeder

Rechtsanwaltskanzlei

Beurle – Oberndorfer – Mitterlehner

Landstr. 9

4020 Linz

Zahl: *Bau-375/281 (Ra)*

Betreff: *Marion Dompnier-Hellmayr, Martina Hellmayr, 4730 Waizenkirchen, Pucherstr. 8;
Berufung v. 27.8.2003 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waizenkirchen v. 29.7.2003, Bau-275/281 (Ho) über die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages*

Sehr geehrte Damen und Herren !

B e s c h e i d

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer obgenannten Berufung in der Sitzung am 18.12.2003 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h

Gemäß § 48 Abs. (1) Z. 2, lit b der Landesabgabenordnung 1996, LGBl.Nr. 107/1996 idgF in Verbindung mit § 95 (1) der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF sowie aufgrund der §§ 19 ff der OÖ. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idgF wird Ihrer Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 29.07.2003, Zl. Bau-375/281 (Ho) **stattgegeben** und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich aufgehoben.

Begründung

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden bzw. anlässlich der Verkehrsflächenerrichtung ist gem. den Bestimmungen der §§ 19 ff der OÖ. Bauordnung 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idgF ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ist der Bauwerber bzw. Grundstückseigentümer verpflichtet.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden die Liegenschaftseigentümer von der beabsichtigten Beitragsvorschreibung mit Schreiben vom 31.3.2003 verständigt, die Höhe des voraussichtlichen Verkehrsflächenbeitrages bekanntgegeben und in diesem Schreiben bzw. vor allem bei dem im Zuge der Baumaßnahmen durchgeführten Baubegehungen mehrmals zur Vorlage von Vorleistungen ersucht, da hieramts keine Unterlagen über Vorleistungen auflagen.

Da von den Liegenschaftseigentümer keine Reaktion erfolgte bzw. keine Vorleistungen nachgewiesen wurden, wurde mit Bescheid vom 29.07.2003 der Verkehrsflächenbeitrag in voller Höhe vorgeschrieben.

Mit Schreiben vom 27.8.2003 wurde fristgerecht Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters eingebracht und diese in erster Linie (Pkt. 2.) damit begründet, dass sehr wohl Vorleistungen für die Errichtung der Pucherstraße getätigt wurden und werden als Beweis entsprechende Rechnungskopien bzw. Kostenaufstellungen beigelegt.

Diese Nachweise werden zur Kenntnis genommen, sie decken die Höhe des vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages ab und ist daher die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages damit gem. § 20, Abs. (8) der OÖ. BauO nichtig.

Aus diesem Grund wird auch auf die in der Berufung unter Pkt. 1.) angeführten Begründungen nicht näher eingegangen.

Es wird daher der Berufung stattgegeben.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb zwei Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 76 Abs. 1 OÖ. LAO, LGBl. 30/1984).

Der Bürgermeister:
i.V.:
(Vbgm. Rudolf Weinzierl)

D e b a t t e

Da Herr Bürgermeister bei diesem Tagesordnungspunkt befangen ist, übernimmt Herr Vizebürgermeister Weinzierl den Vorsitz.

Herr GR Helmhart fragt bezüglich der Höhe der Eigenleistungen nach.

Herr Amtsleiter berichtet, dass die vorgelegten Eigenleistungen (€ 3.000,--) insgesamt höher sind als der Betrag, der vorgeschrieben wurde (€ 2.000,--). Trotz einiger zweifelhafter Rechnungen sind die Eigenleistungen hoch genug.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 8.) der TO.: Landesstraßenverwaltung, Straßenmeisterei Peuerbach; Sondernutzungsvertrag für die Verlegung von Rohrleitungen auf der L 525

Herr GVM. Karl Faltyn berichtet:

Im Zuge der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage im Ortschaftsbereich Imperndorf ist es notwendig Kanalleitungen auf Landesstraßengrund (Bankettbereich) zu verlegen sowie eine Straßenquerung durchzuführen.

Für die Gestattung dieser Baumaßnahmen ist mit der Landesstraßenverwaltung ein entsprechendes Übereinkommen abzuschließen.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen schließt mit Landesstraßenverwaltung, Straßenmeisterei Peuerbach den mit Schreiben vom 17.11.2003 vorgelegten Sondernutzungsvertrag für die Verlegung von Rohrleitungen auf der L 525 Michaelbach-Stauff-Landesstraße ab.

Der Sondernutzungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 9.) der TO.: Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Röm.Kath. Pfarrkirche für den Kindergartenzu- und Umbau

Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Nach dem Zu- und Umbau des Kindergartens Waizenkirchen durch die Marktgemeinde Waizenkirchen ist es erforderlich, entsprechende Vereinbarungen für das eingeräumte Baurecht, die Miete der Objekte durch die Pfarrcaritas und die Regelung des Betriebes des Kindergartens zu treffen.

Für das eingeräumte Baurecht wurde gemeinsam mit der Kindergartenverwaltung bzw. der Pfarre ein Baurechtsvertrag ausgearbeitet.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen der

Röm.Kath. Pfarrkirche, 4730 Waizenkirchen, Marktplatz 1 als Baurechtsgeberin einerseits und der

Marktgemeinde Waizenkirchen, 4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3, als Baurechtsnehmerin andererseits unter Beitritt der Pfarrcaritas der röm.-kath. Pfarre, alle jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe wie folgt:

I.

Die röm.-kath. Pfarrkirche ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ. 457 Grundbuch 44216 Waizenkirchen, Bezirksgericht Peuerbach, u.a.

bestehend aus den Grundstücken 3205/1 und 3207 mit dem darauf befindlichen Gebäude des Pfarrcaritas-Kindergartens Waizenkirchen. Die Gesamtfläche beträgt 5.692 m².

II.

Die röm.-kath. Pfarrkirche, im folgenden Pfarre genannt, räumt nun der Marktgemeinde Waizenkirchen, im folgenden Gemeinde genannt, an den Grundstücken Parz.Nr. 3205/1 und 3207, mit dem darauf befindlichen Gebäude, vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 457, Grundbuch 44216 Waizenkirchen ausschließlich für Zwecke der Führung und des Betriebes eines Kindergartens ein Baurecht auf die Dauer von 30 Jahren beginnend mit 1.1.2004, also bis 31.12.2033, ein.

Die Gemeinde nimmt hiermit dieses eingeräumte Baurecht rechtsverbindlich an.

III.

Für die Einräumung des Baurechtes leistet die Gemeinde einen jährlichen

Bauzins von € 10,--, welcher jeweils im Jänner jeden Jahres im vorhinein zur Zahlung fällig ist. Auf eine Wertsicherung wird einvernehmlich verzichtet.

Festgestellt wird, dass das auf dem Grundstück befindliche Gebäude von der Pfarre ohne jedes Entgelt (schenkungsweise) gemäß § 6 Abs. 1 des Baurechtsgesetzes für die Laufzeit

des Baurechtsvertrages in das Baurechtseigentum der Gemeinde übergeben und von dieser übernommen wird.

Die Gemeinde hat das Recht, im Einvernehmen mit der Pfarre und der Diözese Linz die allenfalls erforderlichen Adaptierungsmaßnahmen durchzuführen, um bei Bedarf eine Tagesunterbringung (Hort, Krabbelstube) zu ermöglichen oder einen weiteren Gruppenraum einzurichten. Festgestellt wird, dass das Gebäude von Gesetzes wegen unter Denkmalschutz steht. Die diesbezüglichen Vorschriften des Bundesdenkmalamtes sind daher einzuhalten.

IV.

Die Pfarre haftet nicht für bestimmte Eigenschaften oder Beschaffenheiten, sowie nicht für Lage, Grenzen und Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber dafür, dass es vollkommen lastenfrei von der Gemeinde übernommen werden kann.

Die tatsächliche Übergabe und Inbesitznahme des Vertragsobjektes erfolgte bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages durch Abschreiten der Grundgrenzen und Übergabe der Verwaltungsunterlagen.

V.

Die Gemeinde ist verpflichtet,

- a) das gesamte Vertragsobjekt während der Vertragsdauer in gutem baulichen Zustand zu erhalten und bei Bedarf instandzusetzen;
- b) das Bauwerk während der Vertragsdauer angemessen gegen Brandschaden, Sturm, Glasbruch und Wasserschäden zu versichern und eine Gebäudehaftpflichtversicherung abzuschließen, bzw. die derzeit vorhandenen Versicherungen zu übernehmen. Im Schadensfall sind die Versicherungssummen einvernehmlich zwischen Pfarre und Gemeinde zu verwenden.
- c) den derzeit bestehenden und den erweiterten Kindergarten der Pfarrcaritas der röm.-kath. Pfarre zur Führung zu übergeben.

VI.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Baurechtseigentum am Vertragsobjekt nach Vertragsablauf schenkungsweise an die Pfarre zurückübertragen wird, ohne dass diese hierfür ein Entgelt oder eine Ablöse für die geleisteten Investitionen oder Meliorationen zu leisten hätte.

Die Rückgabe des Vertragsobjektes hat in ordnungsgemäß instandgesetztem Zustand zu erfolgen.

VII.

Die Vertragsparteien vereinbaren rechtsverbindlich ein Rückfallrecht des Vertragsobjektes zugunsten der Pfarre, wenn der ursprüngliche Vertragszweck, nämlich die Führung und der Betrieb eines Kindergartens aus welchem Grund immer wegfallen oder der Kindergarten stillgelegt oder aufgelassen werden sollte.

VIII.

Die Belastung des Baurechtes mit Dienstbarkeiten, Reallasten und Pfandrechten, sowie die Veräußerung des Baurechtes an dritte Personen bedarf des Einvernehmens mit der Pfarre und der Diözese.

IX.

Die Gemeinde räumt der Pfarre für alle Fälle der Veräußerung des Baurechtes das Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ff ABGB. ein, wobei bei der Kaufpreisfestsetzung der Pfarre gegenüber nur von den Investitionskosten der Gemeinde auszugehen ist. Das Vorkaufsrecht wird von der Pfarre angenommen. Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieses Vorkaufsrechtes in der Baurechtseinlage.

Die Pfarre räumt der Gemeinde für alle Fälle der Veräußerung der Liegenschaft das Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ff. ABGB. ein, wobei bei der Kaufpreisfestsetzung vom im Zeitpunkt des Verkaufes ortsüblichen Kaufpreis von Grundstück und Gebäude auszugehen ist. Die von der Gemeinde getätigten Investitionskosten sind entsprechend anzurechnen. Das Vorkaufsrecht wird von der Gemeinde rechtsverbindlich angenommen. Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieses Vorkaufsrechtes.

X.

Sämtliche Kosten, die mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängen, sind von der Gemeinde zu tragen. Festgestellt wird, dass dieser Vertrag lediglich gegen Ersatz der Barauslagen von der Diözesanfinanzkammer Linz (Dr. Herbert Preis) errichtet und verbüchert wird.

Für Zwecke der Vergebührung dieses Vertrages wird festgestellt, dass dieses Rechtsgeschäft hinsichtlich der Übertragung des Baurechteigentums am bestehenden Gebäude seitens der Pfarre an die Gemeinde und hinsichtlich der Rückgabe bei Vertragsende von der Schenkungssteuer gemäß

§ 15 Abs. 1 ZI. 15 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in der Fassung vom BGBl. Nr. 15/1968 befreit ist, da sowohl die Pfarre als auch die Gemeinde die Rechtsstellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen (siehe hiezu Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 4.2.1964, ZI. 11.877 - 8/64).

XI.

Alle Vertragsparteien erteilen Herrn Dr. Herbert Preis, 4020 Linz, Hafnerstr. 18, die Vollmacht zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und ermächtigen ihn, alle damit zusammenhängenden Gesuche und Eingaben in ihrem Namen zu unterzeichnen und zu überreichen, sowie diesbezügliche rechtswirksame Erklärungen im Namen der Vertragsparteien abzugeben.

XII.

Alle Vertragsparteien erklären an Eides statt, dass sie Deviseninländer im Sinne der Devisenbestimmungen sind und als juristische Personen ihren Sitz in Österreich haben.

XIII.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen jeweils auf allfällige Rechtsnachfolger über.

Die Gemeinde ist berechtigt, allenfalls im Einvernehmen mit der Pfarre einen geeigneten Rechtsträger für den Betrieb des Kindergartens einzusetzen. Diesem ist dieser Baurechtsvertrag nachweislich zur Kenntnis zu bringen und ist dieser Rechtsträger uneingeschränkt daran gebunden.

XIV.

Alle Vertragsparteien erklären daher ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch 44216 Waizenkirchen, Bezirksgericht Peuerbach, die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

1. In der Liegenschaft EZ. 457, KG. 44216 Waizenkirchen:
 - a) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes an Grundstück nach Inhalt und Umfang des Punktes IX. dieses Vertrages für die Marktgemeinde Waizenkirchen
 - b) im Lastenblatt die Anmerkung des Gesuches um Eintragung eines Baurechtes und nach Ablauf der Anmeldefrist im Rang der Anmerkung OZ. 1 die Einverleibung des Baurechtes gemäß Punkt II. dieses Vertrages bis zum 31.12.2033 an der neuen Baurechtseinlage.
2. Die Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage für das Baurecht bis 31.12.2033 und in dieser
 - a) die Einverleibung des Baurechtes für die Marktgemeinde Waizenkirchen an den Grundstücken Parz.Nr. 3205/1 und 3207
 - b) die Einverleibung des Vorkaufsrechtes nach Inhalt und Umfang des Punktes IX. dieses Vertrages für die röm.-kath. Pfarrkirche .

XV.

Dieses Rechtsgeschäft wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 18.12.2003 beschlossen.

Festgestellt wird, dass gemäß § 106 Abs. 1 lit. d der O.Ö. Gemeindeordnung in der geltenden Fassung dieser Baurechtsvertrag der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf und daher gemäß § 106 Abs. 3 mit Erteilung derselben rechtswirksam wird.

XVI.

Der Vertrag wird in einem Original errichtet, das für die Marktgemeinde bestimmt ist. Die Pfarre und das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz erhalten je eine beglaubigte Abschrift desselben.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Allfällige für behördliche Verfahren notwendige Erklärungen sind über Wunsch der Gemeinde seitens der Pfarre abzugeben.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Pfarre aufgrund und nach Maßgabe dieses Baurechtsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Diözesanfinanzkammer Linz. Diese ist mit der betreffenden Erklärung der Gemeinde zu übermitteln.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Gemeinde aufgrund und nach Maßgabe dieses Baurechtsvertrages sind zu ihrer Rechtswirksamkeit der Pfarre gegenüber schriftlich abzugeben.

Urkund dessen nachstehende Unterschriften:

Für die röm.-kath. Pfarrkirche:

Für die Marktgemeinde:

*Für die Pfarrcaritas der
röm.-kath. Pfarre*

D e b a t t e

Herr Bürgermeister Dopler ergänzt, dass ein Mustervertrag der Diözesanfinanzkammer als Grundlage diene. Dieser wurde von Herrn Mag. Doppelbauer und Herrn Amtsleiter überprüft und an die neue Situation angepasst.

Herr GR Helmhart fragt an, seit wann der Kindergarten unter Denkmalschutz steht.

Herr Bürgermeister erklärt, dass alle Gebäude, die im Eigentum der Gemeinde stehen, unter Denkmalschutz stehen. Bei Bauverhandlungen ist deshalb die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes einzuholen.

Herr GR Aumayr wundert sich, dass der Kindergarten nach 30 Jahren in den Besitz der Pfarre übergeht, obwohl die Gemeinde eine Bauleistung von ATS 15 – 16 Mio. für die Erhaltung und Renovierung aufgebracht hat. Er spricht von einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

Darauf äußert Herr Bürgermeister, dass solche Verträge üblicherweise für 30 Jahren abgesichert werden und nach 30 Jahren wahrscheinlich wieder ein Sanierungsbedarf gegeben sein wird. Die Gemeinde ist abgesichert, dass die Pfarre in diesem Gebäude nichts anderes als einen Kindergarten führen kann.

Die Frage von Herrn GR Reichert, ob der Kindergarten nach 30 Jahren weitergeführt werden muss, beantwortet Herr Bürgermeister mit: „Grundsätzlich schon“.

Herr GR Aumayr möchte wissen, ob der Grund um die alte Volksschule der Pfarre gehört.

Herr Bürgermeister erklärt, dass der Grund Richtung Markt der Pfarre gehört und ein Streifen Richtung ehemalige Gendarmerie im Gemeindeeigentum ist.

Weiters fragt Herr GR Aumayr nach, ob es von der Gemeinde aufgrund ihres großen Entgegenkommens keine Bestrebungen diesbezüglich gab.

Herr Bürgermeister bemerkt, dass es von der Pfarre ohne Vertrag die Zusage gibt, dass die Gemeinde wenn es soweit ist, einige Meter Grund bekommt.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 10.) der TO.: Abschluss eines Mietvertrages mit der Pfarrcaritas Waizenkirchen für den Kindergarten

Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Nach dem Zu- und Umbau des Kindergartens Waizenkirchen durch die Marktgemeinde Waizenkirchen ist es erforderlich, entsprechende Vereinbarungen für das eingeräumte Baurecht, die Miete der Objekte durch die Pfarrcaritas und die Regelung des Betriebes des Kindergartens zu treffen.

Für die Benützung des Kindergartengebäudes wurde gemeinsam mit der Kindergartenverwaltung bzw. der Pfarre ein Mietvertrag ausgearbeitet.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

MIETVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen der **Marktgemeinde Waizenkirchen, 4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3** als Vermieterin einerseits und der **Pfarrcaritas der Pfarre Waizenkirchen, 4730 Waizenkirchen, Marktplatz 1**, als Mieterin andererseits jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Waizenkirchen mit Baurechtsvertrag die Liegenschaft EZ. 457, Grundbuch 44216 Waizenkirchen, bestehend u.a. aus den Grundstücken 3205/1 u. 3207, ausschließlich zur Führung und zum Betrieb eines Kindergartens erhalten und sich verpflichtet, diesen der Pfarrcaritas zum Betrieb und zur Führung zu übertragen.

Der Gegenstand dieses Vertrages ist daher das vorstehend beschriebene Gebäude samt den dazugehörigen, den Vertragsparteien bekannten Flächen.

Der gesamte Mietgegenstand unterliegt dem OÖ. Kindergarten- und Hortgesetz. Die Nutzung des gesamten Objektes ist daher nur nach den diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften möglich.

Das Mietobjekt ist vollständig möbliert. Das mitvermietete Inventar wird in einer gesondert erstellten Liste einvernehmlich festgestellt.

II.

Die Marktgemeinde, im folgenden Vermieterin genannt, vermietet und übergibt an die Pfarrcaritas, im folgenden Mieterin genannt, und diese mietet und übernimmt von ersterer das im Punkt 1. beschriebene Mietobjekt ausschließlich zum Betrieb und zur Führung eines Kindergartens.

Das Mietverhältnis beginnt am 1.1.2004 wird auf unbestimmte Dauer eingegangen. Eine Kündigung ist nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31.7. eines jeden Jahres möglich, wobei die eingeschriebene Postaufgabe der Kündigungserklärung genügt.

Die Vermieterin verzichtet jedoch auf die Ausübung eines Kündigungsrechtes, solange die Mieterin einen Kindergarten führt. Die Vermieterin ist allerdings berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen,

- a) wenn die Mieterin mit dem Mietzins oder von Teilen desselben in Zahlungsverzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen nicht leistet, oder
- b) wenn sie einen erheblichen nachteiligen Gebrauch vom Mietobjekt macht, oder
- c) dieses zweckwidrig verwendet.

III.

Der vereinbarte Mietzins besteht

1. aus dem Hauptmietzins von monatlich € 250,--, wobei ein Teilbetrag von € 200,-- auf die Raummiete und ein Teilbetrag von € 50,-- auf das mitvermietete Inventar entfällt, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und
2. den Betriebskosten (Wasser, Kanal, Müll) und öffentlichen Abgaben zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der genannte Hauptmietzins ist nach dem Verbraucherpreisindex 1986 wertgesichert, so wie dieser monatlich vom statistischen Zentralamt in Wien verlautbart wird. Wird dieser Index einmal nicht mehr veröffentlicht, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Indexschwankungen bis einschließlich 10% nach oben oder unten werden nicht berücksichtigt. Wird die Schwellgrenze überschritten, so wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Basismonat ist der Monat der Vertragsunterfertigung.

Der Mietzins ist jeweils bis 5. jeden Monats im voraus spesen- und abzugsfrei an die Vermieterin oder auf das Kto.Nr. 1800-000414 bei der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen BLZ 20330 zu überweisen. Die Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sind jeweils binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zur Einzahlung zu bringen.

Die Strom- und Heizkosten sind von der Mieterin zu tragen. Festgestellt wird, dass diese in die Berechnung der Abgangsdeckung einbezogen werden.

IV.

Die Mieterin ist verpflichtet, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln und haftet für jeden Schaden, der der Vermieterin aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes schuldhaft durch sie oder eine Person, für die sie verantwortlich ist, entsteht. Die Mieterin hat das Mietobjekt in seinem Inneren und dessen Einrichtungen in brauchbarem und benützbarem Zustand zu erhalten. Wird die Behebung von ersten Schäden des Hauses nötig, ist der Vermieterin unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Mieterin kann Reparaturen bis € 200,-- selbstständig in Auftrag geben.

V.

Änderungen am Mietgegenstand, auch solche, die keiner behördlichen Bewilligungspflicht unterliegen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Auf Kosten der Mieterin durchgeführte Änderungen oder Verbesserungen sind bei Beendigung des Mietverhältnisses nach Wahl der Vermieterin entweder kostenlos im Mietgegenstand zu belassen oder es ist auf Kosten der Mieterin der vorherige Zustand wiederherzustellen.

VI.

Jede Unter- oder Weitervermietung des Mietobjektes oder von Teilen desselben bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Die Mieterin ist aber berechtigt, gegebenenfalls die Führung des Kindergartens mit einem Mandatsvertrag auf eine Einzelperson oder eine Personengruppe zu übertragen, die dann namens der Mieterin alle Rechte und Pflichten wahrzunehmen hat.

VII.

Bei Ausbesserungen und baulichen Veränderungen an den Mietobjekten durch die Vermieterin ist auf die Betriebszeiten Rücksicht zu nehmen und das Einvernehmen mit der Mieterin herzustellen.

VIII.

Die Vermieterin oder eine von ihr beauftragte Person können das Mietobjekt bei Gefahr in Verzug jederzeit und aus triftigen Gründen (z.B. zur Feststellung der Notwendigkeit von Reparaturarbeiten) gegen Anmeldung zu den üblichen Tages- und Geschäftszeiten betreten.

IX.

Die Verpflichtungen gemäß Par. 93 StVO. obliegen der Vermieterin. Diese verpflichtet sich auch, die Außenanlagen, insbesondere die Spielgeräte, die Rasen- und sonstigen zum Aufenthalt bestimmten Flächen etc. zu pflegen, instandzuhalten und insbesondere auch jährlich eine Überprüfung der Spielgeräte auf ihre Sicherheit durch eine hiezu berechnete Fachfirma durchführen zu lassen.

X.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.

Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die Vertragsparteien und das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern bestimmt ist.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Pfarre aufgrund und nach Maßgabe dieses Baurechtsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Diözesanfinanzkammer Linz. Diese ist mit der betreffenden Erklärung der Gemeinde zu übermitteln.

Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Vermieterin. Festgestellt wird jedoch, dass der Vertrag lediglich gegen Ersatz der Barauslagen von der Finanzkammer der Diözese Linz (Dr. Herbert Preis) errichtet wird.

XI.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde in seiner Sitzung vom 18.12.2003 beschlossen und bedarf nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Waizenkirchen, am

Für die Pfarrcaritas

Für die Marktgemeinde

D e b a t t e

Herr Bürgermeister antwortet auf die Frage von Herrn GR Helmhart, ob eine 5. Gruppe zB eine Hortgruppe geplant ist, dass ein leerer Raum für dafür vorhanden ist und eine 5. Gruppe eingerichtet werden könnte.

Auf die Erkundigung von Herrn GR Reichert, ob bereits eine Vertrag abgeschlossen wurde, erklärt Herr Bürgermeister, dass dieser erst im Gemeindevorstand besprochen wurde.

Herr GR Reichert möchte weiters wissen, ob die Miete, die von der Gemeinde an die Pfarrcaritas überwiesen wird, den Abgang der Gemeinde reduziert.

Herr Bürgermeister verneint und erklärt, dass die Caritas € 250,-- an monatlicher Miete an die Gemeinde zahlt und nicht umgekehrt.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder,

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 11.) der TO.: Abschluss eines Arbeitsübereinkommens mit der Pfarrcaritas Waizenkirchen für die Führung des Kindergarten

Bürgermeister Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Nach dem Zu- und Umbau des Kindergartens Waizenkirchen durch die Marktgemeinde Waizenkirchen ist es erforderlich, entsprechende Vereinbarungen für das eingeräumte Baurecht, die Miete der Objekte durch die Pfarrcaritas und die Regelung des Betriebes des Kindergartens zu treffen.

Für die Führung des Kindergartens wurde gemeinsam mit der Kindergartenverwaltung bzw. der Pfarre ein Arbeitsübereinkommen ausgearbeitet.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

A R B E I T S Ü B E R E I N K U N F T

vereinbart zwischen der **Marktgemeinde Waizenkirchen, 4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3**, im folgenden Gemeinde genannt, einerseits und der **Pfarrcaritas der Pfarre Waizenkirchen, 4730 Waizenkirchen, Marktplatz 1**, im folgenden Pfarrcaritas genannt, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe wie folgt:

I.

Die Gemeinde hat der Pfarrcaritas die sogenannte Pfarrcaritas- Kindergartenliegenschaft Kuefsteinweg 2, bestehend aus den Grundstücken Parz.Nr. 3205/1 und 3207, KG. 44216 Waizenkirchen zum Zweck des Betriebes und der Führung eines Kindergartens vermietet.

II.

Die Pfarrcaritas wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten der Erhaltung des Kindergartens Beiträge nach den Empfehlungen der Caritas der Diözese Linz und den landesgesetzlichen Bestimmungen einheben und die Höhe dieser Elternbeiträge den jeweiligen Erfordernissen anpassen.

III.

Die Pfarrcaritas wird jährlich bis 15.10. einen Jahresvoranschlag für die im Folgejahr mit dem Betrieb des Kindergartens verbundenen Kosten erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen. Dabei ist in der Folge zwischen den Vertragsparteien auch die soziale Staffe-

lung der Elternbeiträge zu vereinbaren. Im Rahmen dieses genehmigten Budgets steht es der Pfarrcaritas frei, über die Mittel zu verfügen

IV.

Sollten die Elternbeiträge samt Zuschüssen der Landesregierung und sonstiger Institutionen, sowie unter Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen und trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb des Kindergartens verbundenen Kosten nicht ausreichen, wird die Gemeinde den Betriebsabgang zusätzlich derart fördern, dass ein ordentlicher Betrieb des Kindergartens gewährleistet ist, wenn vorher der Budgetrahmen vom Gemeinderat genehmigt wurde.

V.

Festgestellt wird, dass die Personalentscheidungen im Sinne des Dienstpostenplanes allein der Pfarrcaritas zukommen, die im Sinne des Gesetzes als Kindergartenerhalter die Personalhoheit gegenüber den Dienstnehmer/-innen ausübt.

Für die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten wird aber ein Kindergartenbeirat eingerichtet, der von je drei Vertretern der Vertragsparteien gebildet wird. Den Vorsitz mit Dirimierungsrecht führt der jeweilige Pfarrer der Pfarre Waizenkirchen oder der von diesem in den Kindergartenbeirat entsandte Vertreter. Festgestellt wird, dass die Entscheidungen des Kindergartenbeirates nur Empfehlungen darstellen. Den Befugnissen des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen im Sinne der OÖ. Gemeindeordnung und den statutarischen Befugnissen der Gremien der Pfarre wird dadurch nicht vorgegriffen.

VI.

Falls wegen Platzmangels nicht alle angemeldeten Kinder aus dem Einzugsbereich des Kindergartens aufgenommen werden können, werden nur Kinder, deren Eltern den ordentlichen Wohnsitz in der Pfarre und Gemeinde haben, aufgenommen.

Können dennoch nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach nach Möglichkeit im Sinne des Par. 20 Abs. 7 Oö. Kindergarten- und Hortgesetz aufzunehmen:

- a) Kinder, die den Kindergarten bereits besucht haben;
- b) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten erscheint;
- c) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen;
- d) Einzelkinder.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich im übrigen, die Kinder ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Sprache, der Parteizugehörigkeit und des Bekenntnisses der Kinder und deren Eltern aufzunehmen.

VII.

Dieser Vertrag tritt am 1.1.2004 in Rechtswirksamkeit. Er tritt außer Kraft, wenn der hinsichtlich des Kindergartenobjektes abgeschlossene Bestandvertrag endet. Schließlich ist auch von beiden Seiten eine Kündigung, dieser Übereinkunft ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31.7. eines jeden Jahres möglich, wobei die eingeschriebene Postaufgabe der Kündigungserklärung genügt.

Die Vertragsparteien erklären jedoch ausdrücklich, eine Kündigung nur aus besonders wichtigen Gründen auszusprechen, wie z.B. aus wirtschaftlichen Gründen.

VIII.

In Anlehnung an die Bestimmungen der Oberösterreichischen Landesregierung über freiwillige Förderungen erwächst der Pfarrcaritas aus diesem Vertrag gegenüber der Gemeinde kein Rechtsanspruch. Diese wird sich jedoch nachhaltig bemühen, die freiwillige Förderungszusage einzuhalten.

IX.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welcher jeder Vertragspartei eine erhält.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Pfarre aufgrund und nach Maßgabe dieses Arbeitsübereinkommens bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Diözesanfinanzkammer Linz. Diese ist mit der betreffenden Erklärung der Gemeinde zu übermitteln.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde. Festgestellt wird jedoch, dass das Übereinkommen lediglich gegen Ersatz der Barauslagen von der Finanzkammer der Diözese Linz (Dr. Herbert Preis) errichtet wird.

X.

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen in seiner Sitzung vom 18.12.2003 beschlossen und bedarf nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Dieses Arbeitsübereinkommen ersetzt die Vereinbarung vom 3.7.1992.

Waizenkirchen, am

Für die Pfarrcaritas

Für die Marktgemeinde

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder,

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 12.) der TO.: Wohnungsangelegenheiten

Weissenböck Michael; Kündigung der Wohnung

Herr GV Karl Faltyn berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Herr Weissenböck Michael hat mit Schreiben vom 29.10.2003 um die Auflösung des Mietverhältnisses per 31. Oktober 2003 ersucht.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 06.11.2003 mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachfolgenden Antrages.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Auflösung des Mietverhältnisses mit Herrn Michael Weissenböck für die im Schloss Weidenholz im 2. Stock des Hochbaues gelegene Wohnung per 31. Oktober 2003 wird zur Kenntnis genommen.“

Herr GR Weissenböck ist als Vater befangen und Herr GR Schatzl verlässt am Anfang des Tagesordnungspunktes den Raum. Beide nehmen an der Abstimmung nicht teil.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 22, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder.

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 13.) der TO.: Organhaftpflicht – Verzicht auf Ersatzforderungen durch die Gemeinde

Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Das Amt der oö. Landesregierung, Abt. Gemeinden, hat mit Erlass vom 15.10.2003, Gem—021021/3-2003-Has/Pü mitgeteilt, dass im Sinne der Zusammenführung bestehender Erlässe der Abteilung Gemeinden die Thematik der Haftung von Organen im Gemeindebereich, die allfällige Ersatzpflicht sowie die Kosten einer Vertretung vor Gericht - inhaltlich im wesentlichen unverändert – zusammenfassend neu geregelt wird:

I. Amtshaftung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes (AHG), BGBl. Nr. 20/1949, idgF. **haften** der Bund, die Länder, die Bezirke, **die Gemeinden**, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen **in Vollziehung der Gesetze** - also im Rahmen der **Hoheitsverwaltung** - durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht.

Hat der **Rechtsträger** dem Geschädigten den Schaden ersetzt, so **kann** er gemäß § 3 Abs. 1 AHG von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht haben, **Rückersatz begehren**.

Nach den Bestimmungen des AHG sind somit zwei Haftungsfälle zu unterscheiden. Es sind dies, und zwar jeweils bezogen auf den Rechtsträger Gemeinde:

1. Der Ersatz des Schadens an den durch eine als Organ der Gemeinde handelnde Person geschädigten Dritten. Diese Schadenersatzpflicht trifft nach § 1 Abs. 1 AHG die **Gemeinde**. Inwieweit eine Gemeinde dieses sie selbst treffende Schadenersatzrisiko durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung mindert oder ausschließt, unterliegt der eigenen, von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffenden Entscheidung.
2. Die Regresspflicht der Personen, die als Organe der Gemeinde gehandelt haben, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 AHG. Dieses Regressrisiko trifft nicht die Gemeinde, sondern das betreffende **Organ**. § 3 Abs. 1 AHG beschränkt die Regresspflicht allerdings auf jene Fälle, in denen die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht wurde.

II. **Organhaftpflicht**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Organhaftpflichtgesetzes (OrgHG), BGBl. Nr. 181/1967, idgF. **haften** Personen, die als **Organe** des Bundes, eines Landes, eines Bezirkes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines Trägers der Sozialversicherung oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts handeln, grundsätzlich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen, den sie **dem Rechtsträger**, als dessen Organ sie gehandelt haben, in Vollziehung der Gesetze - also im Rahmen der **Hoheitsverwaltung** - **unmittelbar** zugefügt haben.

Zum Unterschied von der oben unter I. Z. 1 dargelegten Haftung nach dem AHG handelt es sich somit nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes um den Ersatz des Schadens, den ein Organ in Vollziehung der Gesetze in rechtswidriger und schuldhafter Weise **seinem eigenen Rechtsträger zugefügt** hat. Diese Haftpflicht des Organs nach dem Organhaftpflichtgesetz muss aber auch streng auseinandergehalten werden von der oben unter I. Z. 2 behandelten Regresspflicht der Organe nach dem AHG; bei dieser handelt es sich um den Rückersatz eines vom Rechtsträger ersetzten, einem Dritten zugefügten Schadens, bei der Haftpflicht nach dem Organhaftpflichtgesetz um den Ersatz eines Schadens, den das Organ seinem Rechtsträger zugefügt hat, an den Rechtsträger.

III. **Dienstnehmerhaftpflicht**

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG), BGBl. Nr. 80/1965, idgF. schließlich regelt den Ersatz von Schäden, die – **außerhalb der Hoheitsverwaltung** - ganz allgemein von **Dienstnehmern** ihrem Dienstgeber unmittelbar oder bei Erbringung ihrer Dienstleistung einem Dritten zugefügt wurden.

Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistung dem Dienstgeber durch ein Versehen einen Schaden zugefügt, kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einem minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen. Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht.

IV. **Haftpflichtversicherung**

Bezüglich des Abschlusses eines Versicherungsvertrages über das Regressrisiko nach dem AHG, OrgHG oder DHG wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einem solchen Versicherungsvertrag um eine Angelegenheit des einzelnen Organs bzw. Dienstnehmers selbst handelt. Es steht dem Organ bzw. Dienstnehmer nämlich grundsätzlich frei, ob er das Haftpflichtrisiko selbst tragen will oder durch eine Versicherung ganz oder teilweise auf einen Versicherer verlagert. Die Versicherungsprämien stellen daher die Gegenleistung für die Abwälzung des Haftpflichtrisikos dar. Die Übernahme der Prämienleistung für eine solche Haftpflichtversicherung durch die Gemeinde wäre deshalb mit dem Grundsatz der Sparsamkeit der Gemeindegebarung (§ 68 Abs. 2,

§ 75 Abs. 3, § 80 Abs. 1 und § 105 Abs. 1 Oö. GemO 1990) nicht vereinbar. Aus diesem Grund hat das Organ bzw. der Dienstnehmer derartige Versicherungsprämien selbst zu tragen.

V. **Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde**

Die Oö. Landesregierung hat am 13. Dezember 1976 einen Beschluss über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Landes Oberösterreich gegenüber Landesorganen gefasst.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Gemeinden auf Grund zu fassender Gemeinderatsbeschlüsse die dargelegte Regelung auf die Gemeindeorgane analog anwenden, sofern nicht ohnehin bereits entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse auf Grund des bisherigen Erlasses gefasst wurden.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 11.12.2003 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages.

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

"1. Die Marktgemeinde Waizenkirchen verzichtet jeweils ganz oder zum Teil auf Ersatzansprüche, welche der Marktgemeinde Waizenkirchen gegenüber einer oder mehreren Personen, welche als Organe der Marktgemeinde Waizenkirchen gehandelt haben, auf Grund des § 3 Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, oder sonstigen Rechtsvorschriften zustehen, wenn

- a. die Hereinbringung der Forderung nach Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Grades des Verschuldens des Ersatzpflichtigen unbillig wäre; oder
- b. die Hereinbringung der Forderung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung der Marktgemeinde Waizenkirchen stehen; oder
- c. die Höhe des Ersatzanspruchs der Marktgemeinde Waizenkirchen das Ausmaß von zwei Monatsbezügen des Ersatzpflichtigen übersteigt, hinsichtlich des Betrages, der dieses Ausmaß übersteigt; oder
- d. wenn alle Möglichkeiten der Hereinbringung der Forderung der Marktgemeinde Waizenkirchen erfolglos versucht worden sind; oder
- e. die Hereinbringung der Forderung der Marktgemeinde Waizenkirchen aussichtslos ist.

2. Organe im Sinne der Z. 1 sind alle Personen, welche für die Marktgemeinde Waizenkirchen handeln, gleichgültig ob sie gewählt, ernannt oder auf andere Art bestellt worden sind, und gleichgültig, ob ihr Rechtsverhältnis zur Marktgemeinde Waizenkirchen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist."

D e b a t t e

Herr GR Schatzl kehrt in den Sitzungssaal zurück. Herr Reichert verlässt während der Antragsvorlesung kurz den Raum, kommt aber währenddessen wieder zurück.

Herr GR Aumayr fragt, wer den Sachverhalt im Konkretefall auslegen bzw. den Grad des Verschuldens des Ersatzpflichtigen und die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen würde.

Der Vorsitzende berichtet, dass es derzeit keinen Anlassfall gibt und auch noch nicht gegeben hat. Wenn es sich um Personalangelegenheiten handelt, beschließt dies der Gemeindevorstand.

Für Herrn GR Aumayr ist dies verfassungsrechtlich nicht ganz in Ordnung, weil grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz auch inkludiert ist. Wer garantiert die Gleichbehandlung. Für ihn ist dies ein Freibrief für die Organe einer Mehrheitsfraktion.

Herr GR Schatzl meint, dass man hier nicht näher eingehen kann. Das richterliche Mäßigungsrecht hat das auch nicht geschafft. Den Gemeindevorstand als oberes Gremium würde er mit einem Richter gleichsetzen.

Herr GV Faltyn bemerkt, dass jeder Fall individuell zu behandeln ist und hier keine Parteilichkeit sein darf.

Herr GR Aumayr äußert, dass beim Land keine Partei über sich selber abstimmt.

Herr Amtsleiter erklärt, dass der Wortlaut des Antrages dem Erlasstext des Amtes des öö. Landesregierung entnommen ist. Die Anwendung im Gemeindebereich wird vom Gemeinderat beschlossen und der Gemeinderat stimmt auch über die Rückforderung des Ersätzen ab, nachdem der Gemeindevorstand das Ermittlungsverfahren durchgeführt hat.

Auf die Anfrage von Herrn GR Reichert, ob der Vorschlag zeitgleich an alle Gemeinden Oberösterreichs ergangen ist, antwortet der Bürgermeister mit ja, schränkt diese Aussage aber auf den Bezirk ein.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 1 Mitglied (GR Aumayr).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 14.) der TO.: Verzicht auf das Vorkaufsrecht für das Grundstück Nr. 603, KG. Weidenholz

Der Vorsitzende erläutert, dass Herr Amtsleiter Rabeder am Vortrag allen Gemeinderäten mit Internetanschluss ein E-mail mit der Information geschickt hat, dass der Tagesordnungspunkt 14.) abgesetzt wird. Weil die Angelegenheit noch nicht fix ausverhandelt ist, erläutert der Bürgermeister die derzeitige Situation.

Zwischen Familie Sittenthaler und Fa. Spar haben laufend Gespräche über die Errichtung eines Verkaufmarktes stattgefunden. Die Fa. Spar hat großes Interesse, den Parkplatz über die gesetzliche Norm hinaus, nämlich einen Parkplatz pro 30 m² Verkaufsfläche, zu vergrößern. Es wurde auch darüber gesprochen, dass die Gemeinde einen Bestandsvertrag hat und daran interessiert ist, etwas zu tun. Der Bestandsvertrag wurde am 19.11.1998 für die Errichtung eines Feuerwehrhauses mit Herrn Wagner abgeschlossen. Das Grundstück wird nicht mehr für die Feuerwehr, jedoch für weitere Parkplätze für unser sehr gut angenommenes Freibad benötigt. Eine sehr wesentliche Sache ist auch das ausverhandelte und bewilligte Regenentlastungsbecken, welches in nächster Zeit errichtet werden muss. Bei starkem Regen werden die durch die Mischkanäle fließenden Wassermassen im Entlastungsbecken zwi-

schengelagert und dann in die Kläranlage zurückgeführt. Auch wegen der Verlegung der Kanalleitung hinter den Trappelweg war die Gemeinde genötigt, diesen Bestandsvertrag einzugehen. Herr Wagner, mit dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde, hat am 16.12.2003 an die Gemeinde ein Schreiben gerichtet, in dem er darum bittet, auf das Vorkaufsrecht zu verzichten. Weiters steht geschrieben, dass ein Verkauf an Hrn. Sittenthaler nur dann erfolgen könnte, wenn die Marktgemeinde Waizenkirchen das verbleibende Grundstück gleichzeitig erwirbt.

Im Bestandsvertrag ist festgelegt, dass für die ersten 5 Jahre ein Bestandszins von 4 % eingehoben wird, dieser steigt ab 1.1.2004 auf 7 % und nach weiteren Jahren auf 10 %. Aus diesen Gründen möchte der Bürgermeister das eingeräumte Vorkaufsrecht wahrnehmen. Es bedarf noch mehrerer Gespräche mit Herrn Wagner und Sittenthaler, dass alles in einem durchgeführt werden kann. Es gibt noch keine konkreten Angebote von Herrn Sittenthaler. Weil die nächste Gemeinderatssitzung erst im März angesetzt ist, wäre es notwendig die Angelegenheit nach einer ordentlichen Vorberatung im Gemeindevorstand in einer kurzen Gemeinderatssitzung im Jänner oder Februar abzuschließen, das Grundstück zu erwerben und einen Teil an Hrn. Sittenthaler weiterzugeben. Der Plan der Straßenmeisterei zeigt nicht nur Parkplätze, sondern auch Busbuchten, Längsparkplätze für Eltern der Musikschüler und für Pendlerbusse. Auf dieser Skizze ist zB auch ein Übergang vom Sparparkplatz auf den Gemeindeparkplatz geplant.

Die Frage von Herrn GV Hinterberger, ob Auswirkungen auf die Fa. Spar bestehen, beantwortet Herr Bürgermeister mit nein. Dies ist im Interesse von Hrn. Sittenthaler und die Fa. Spar zieht sich auch nicht zurück.

Herr Bürgermeister erwähnt auf die Frage von Herrn GR Aumayr, welcher Zeitpunkt bei Abschluss des Bestandsvertrages geplant war, das Grundstück zu erwerben, dass der Kauf beim Bau des FF-Haus bzw. des Regenentlastungsbeckens vorgesehen war.

Herr GV Hebertinger erkundigt sich, ob der Tagesordnungspunkt abgesetzt wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass er vor Eingang in die Tagesordnung vergessen hat die Absetzung zu erwähnen, aber die meisten aufgrund einer E-mail-Verständigung Bescheid wussten.

Zu Pkt. 15.) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.06 „Lehner“; **Beratung und Beschlussfassung.**

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

In der Gemeinderatssitzung am 28.8.2003 wurde beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.06 „Lehner“ einzuleiten.

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. wurde mit Verständigung vom 18.9.2003 dem Amt der oö.Landesregierung sowie den übrigen, hiefür vorgesehenen Dienststellen, den Grundeigentümern und den betroffenen Nachbarn Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weiters wurde in den Waizenkirchner Gemeindenachrichten Nr. 211, vom 10.November 2003 auf die an der Amtstafel des Marktgemeindeamtes Waizenkirchen angeschlagene Kundmachung verwiesen. Die Stellungnahmen konnten bis 21.11.2003 abgegeben werden.

Stellungnahmen sind eingelangt von der Oö.Ferngas AG., der Energie AG.OÖ., dem Militärkommando OÖ., dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, dem Amt der oö.Landesregierung, Abteilung Raumordnung, des Herrn Gerhard Lehner sowie der Wirtschaftskammer für OÖ.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 27.11.2003 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit sowie den eingelangten Stellungnahmen und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge folgende Flächenwidmungsplanänderung beschließen:

„ Änderung Nr. 3.06; Grundstücke Nr. 665 und .666, KG.Weidenholz;
Widmung als Betriebsbaugebiet und (Bm) Schutzzone im Bauland;
Grundstücke Nr. 656 und 657 teilweise, KG.Weidenholz;
Widmung als Wohngebiet und (Bm) Schutzzone im Bauland.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 16.) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.07 „Petric“; Beratung und Beschlussfassung

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

Herr Andreas Petric, wohnhaft in Waizenkirchen, Römerstraße 18 hat mit Eingabe vom 31.10.2003 um Umwidmung der Grundstücke Nr. 1467/1 und 1464/1 je KG.Waizenkirchen angesucht. Die Grundstücke hat er von den Ehegatten Josef und Paula Pointinger gekauft und er möchte dort ein Einfamilienhaus errichten. Es ist geplant, das öffentliche Gut, welches zwischen den beiden länglichen Dreiecksgrundstücken verläuft, zu verlegen. Dieses öffentliche Gut wurde nie gebaut, es befand sich dort früher eine Wasserleitung, diese wurde jedoch inzwischen stillgelegt. Die umzuwiddmenden Grundstücke haben eine Größe von zusammen ca. 2000 m² und befinden sich innerhalb der roten Linie des Entwicklungskonzeptes. Sie grenzen an Wohngebiet und Grünland an und befinden sich am südwestlichen Ortsrand des Marktes Waizenkirchen. Die Aufschließung erfolgt über das vorhandene öffentliche Gut. Ein Anschluss an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung ist möglich. Die Marktgemeinde Waizenkirchen verfügt laut Flächenbilanz über ca. 26 ha Baulandreserven der beantragten Baulandkategorie. Zur Umweltsituation wird bemerkt, dass aus dem Umgebungsbereich keine Immissionsbelastungen auf die Widmungsfläche bekannt bzw. zu erwarten sind. Ebenso sind von der Widmungsfläche auf den Umgebungsbereich keine Immissionsbelastungen zu erwarten. Durch die Umwidmung werden Interessen Dritter nicht verletzt und es werden auch keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 ROG.gegenüber der Gemeinde ausgelöst.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 27.11.2003 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„ Das Verfahren zur Durchführung der Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird für folgendes Gebiet eingeleitet:

Änderung Nr. 3.07: Grundstücke Nr. 1467/1 und 1464/1, KG.Waizenkirchen;
geplante Widmung: Wohngebiet.“

D e b a t t e

Herr GR Weissenböck fragt an, um wieviel m² öffentliches Gut es sich bei der zu verlegenden Straße handelt.

Herr GV Hinterberger antwortet, dass die Fläche ca. 200 m² groß ist.

Herr GR Aumayr fragt, ob die Gemeinde bei dieser Lösung auf das öffentl. Gut verzichten müsste.

Herr Bürgermeister antwortet, dass ein flächengleicher Abtausch der Grundflächen durchgeführt wird, sodass einerseits eine bebaubare Parzelle entsteht und andererseits das öffentliche Gut an die zukünftige Grundgrenze Petric/Schachinger verlegt wird.

Herr Amtsleiter bemerkt, dass die Vermessungskosten von den Grundkäufern bezahlt werden.

Herr GR Aumayr berichtet, dass er an die Gemeinderäte Degeneve und Schatzl die Anfrage gerichtet hat, ob die ÖVP das Ressort Raumordnung an die GRÜNEN abtreten würde. Dies war aber nicht möglich und hier sieht man wieder, dass eine Widmung von Grünland auf Bauland durchgeführt wird, obwohl es immer geheißen hat, es gibt keine Widmung mehr, weil genug Baulandreserven vorhanden sind. Die ÖVP hält somit ihr eigenes Ortsentwicklungskonzept nicht ein.

Herr GV Hinterberger erklärt dazu, dass diese Umwidmung auch im Vorstand behandelt wurde und dort auch ein Mitglied der GRÜNEN vertreten ist, worauf Herr GR Aumayr erwidert, dass man einsehen muss, dass Kollege Sageder ein junger Abgeordneter ist und noch nicht alle Raffinessen kennt, die von der ÖVP angewandt werden.

Herr GR Reichert fragt den Vorsitzenden, ob solche Ausnahmen dann für alle Bürger gleich gelten. Dieser antwortet, dass dies für alle Bürger gleich gilt.

Frau GR Haider bemerkt, dass die Fläche übrighends in der roten Linie ist, und man daher Änderungen durchführen darf.

Herr Bürgermeister erklärt, dass dies mittlerweile die 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes seit 1.7.2002 ist und auch in Hinkunft wieder Änderungen erforderlich werden.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag: 1 Mitglieder (GR Aumayr).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 17.) der TO.: Ehrungen

Herr Gemeindevorstand Hebertinger verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

Diesem Antrag gehen Gespräche im Gemeindevorstand, im Ausschuss für Kulturangelegenheiten und mit den Fraktionsobleuten bevor. Ehrungen sind ein symbolischer Dank der Öffentlichkeit an Privatpersonen. Ehrenamtlichkeit soll nicht mehr als Selbstverständlichkeit angenommen werden. Jene Personen leisten auch einen großen Beitrag für die Lebensqualität in einer Gemeinde. Es soll nicht nur ein Dank für die Auszuzeichnenden sondern auch für die Familienmitglieder sein. Geplant ist, die bei dieser Sitzung zu beschließenden Ehrungen beim Neujahrsempfang am 2.1.2004 zu überreichen.

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen verleiht an folgende verdiente Personen die Ehrennadel in Gold:

Ing. Anton Weigl, Alois Schatzl, Str.M. i.R. Franz Stöger, Rudolf Pillinger und Johann Höckner“

a) Ing. Anton Weigl

Nach seiner schulischen Ausbildung trat Anton Weigl in den elterlichen Landmaschinenbetrieb ein. Auf der Suche nach neuen Betätigungsfeldern wurde der Aufzug- und Behindertenbereich immer mehr zum wichtigen wirtschaftlichen Standbein seines Betriebes.

Die Firma Weigl hat sich unter seiner Führung zum größten privaten Arbeitgeber der Gemeinde Waizenkirchen entwickelt. Neben seine fachlichen Fähigkeiten, seiner bescheidenen Art, seine Menschlichkeit zu Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Freunden zeichnen den Geehrten auch aus, dass er immer noch Zeit fand, für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stehen (Gemeinderat, Wirtschaftsbund, Sparkassenrat)

Mit den qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen, die er in Waizenkirchen geschaffen hat, hat er viele junge Familien ermutigt, Waizenkirchen als ihren Heimatort zu wählen und somit für die Entwicklung der Gemeinde einen wichtigen Beitrag geleistet.

Seine Leistung wurde auch bereits durch das Verdienstzeichen in Silber des Landes Oberösterreich gewürdigt.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

b) Alois Schatzl

Alois Schatzl hat seinen erlernten Tischlerberuf als Haupterwerb aufgegeben und ist in den Dienst der Post eingetreten. Den beruflichen Aufenthalt in der freien Natur hat er auch in die Freizeit mitgenommen.

Als Gründungsobmann des Alpenvereines, Ortsgruppe Waizenkirchen, hat er vor über drei Jahrzehnten einen markanten Grundstein für einen erfolgreichen Verein gelegt. Die Ortsgruppe des AV Waizenkirchen hat unter seiner Obmannschaft über 300 Mitglieder sehr aktiv und erfolgreich geführt und begleitet.

Ein besonderes Augenmerk legt der Langzeitobmann auf die Begeisterung der Jugend für die Berge und die Natur. Ihm ist es auch gelungen, eine Kletterwand in den Turnsaal der Volksschule zu errichten, die sehr gerne angenommen wird.

Über 20 Jahre gab er als Praxislehrer in der Landwirtschaftsschule sein Wissen und praktisches Können im Tischlerhandwerk an die Jugend weiter. Weiters ist er seit vielen Jahren Dekanatsleiter der Männerbewegung.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

c) Rudolf Pillinger

Rudolf Pillinger hat nach seiner Schul- und Berufsausbildung den elterlichen Betrieb am Marktplatz übernommen und ausgebaut. Neben seinem bestens bis zur Pensionierung geführtem Fleischhauergeschäft hatte der Ausgezeichnete viele Hobbys und stellte sich mit diesen ehrenamtlich sehr erfolgreich in den Dienst der Öffentlichkeit:

Im SV Waizenkirchen war Rudolf Pillinger viele Jahre aktiver Spieler, Funktionär und auch lange Zeit Obmann. In dieser Zeit wurde auch der Platz generalsaniert.

In der Feuerwehr Waizenkirchen ist sein Name in den verschiedensten Aufgabenbereichen fest verankert.

Seit der Wiedereinführung des Pferdemarktes ist er einer der wichtigsten Funktionäre im Komitee. Er kümmert sich vorwiegend um die erforderlichen Finanzmittel.

Seit einigen Jahren ist er Obmann im Kameradschaftsbund Waizenkirchen. Das 100-jährige Gründungsfest im Jahr 2003 hat er mustergültig organisiert und durchgeführt.

Im Heimatbuch der Marktgemeinde ist auch erwähnt, dass der Ausgezeichnete sich sehr um die musikalisch wirkenden Pfefferspätzen eingesetzt hat. Beim Musikverein Waizenkirchen ist er beim Maiblasen ohne Unterbrechung einer der eifrigsten Kassiere.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

d) Franz Stöger

Franz Stöger hat nach Johann Huemer die Leitung der Straßenmeisterei Peuerbach in den Achtzigerjahren übernommen.

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Waizenkirchen befinden sich ca. 25 km Straßen, die von der Straßenmeisterei Peuerbach gebaut, verbessert und erhalten werden. Straßenmeister Franz Stöger war in allen seinen Aufgabenbereichen bemüht, für die Anrainer, die Gemeinde und den Straßenbenützern im Rahmen seiner Möglichkeiten das Beste zu tun. So hat er auch oft für die Gemeindestraßen Planungen und auch Verbesserungsarbeiten ohne Verrechnung durchgeführt und die dadurch entstandenen Kosten selbst verantwortet.

Manche Pläne von ihm sollen demnächst umgesetzt werden (Fadingerstraße, Parkplatz Weidenholz, Parkplatz Schulberg und B129 bei Röckendorferholz).

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

e) Johann Höckner

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat im Jahr 1991 beschlossen, Herrn Johann Höckner die Ehrennadel in Silber für seine Verdienste als langjähriger Gemeinderat zu verleihen.

Zusammen mit dem Alpenverein haben die Naturfreunde den Waizenkirchner Wandertag aufgebaut und organisiert. Herr Höckner kann nun bereits auf 30 Wandertage in Waizenkirchen zurückblicken. Mit seinem Wirken hat er unter Wanderfreunden den Namen Waizenkirchen im In- und Ausland bekannt gemacht und vielen Besucher unserer Heimat gezeigt.

Neben den IVV Wandertagen hat Herr Höckner 20 Jahre hindurch den Naturfreunden als Obmann vorgestanden und in dieser Zeit auch die beliebte jährliche Urlaubswoche für viele Waizenkirchner in Lignano organisiert.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen verleiht an folgende verdiente Personen einen Ehrenring:

Dir. Alfred Schauer

GVM. Hermann Hebertinger“

f) OSR Alfred Schauer

Herr OSR Alfred Schauer kam im Jahr 1972 als Lehrer in die Hauptschule Waizenkirchen. Im Jahr 1985 wurde er erstmals in den Gemeinderat gewählt und hat sich vor allem in den Ausschüssen für Schule, Kindergarten, Sport, Kultur und Soziales als Fachmann Anerkennung und Respekt verschafft.

Im Jahr 1992 wurde er mit der Leitung der Hauptschule Waizenkirchen betraut. In den Jahren 1995 bis 1999, in denen die Schule erweitert und saniert wurde, war er als Leiter der Schule gefordert, den Schulbetrieb während der Bauphase aufrecht zu erhalten. Im Jahr 1995 wurde er in den Gemeindevorstand gewählt und mit dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten betraut. Von 1997 bis 2001 war er auch Fraktionsobmann der ÖVP. Auf eigenen Wunsch hat er nach 18 Jahren die politischen öffentlichen Ämter zurückgelegt. Die Leitung der Hauptschule und der Schulküche führt er weiter.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

g) Hermann Hebertinger

Herr Hermann Hebertinger wurde erstmals im Jahr 1967 in den Gemeinderat gewählt. Seit 36 Jahren ist er nun ununterbrochen Mandatar der sozialdemokratischen Fraktion. Aus seinem Beruf als Postbeamter und auch Gewerkschaftsvertreter heraus hat er seine Interessen vor allem im Arbeitnehmerbereich eingebracht.

In den Jahren von 1985 bis 1991 hat er im Gemeindevorstand den Ausschuss für Wohnungsangelegenheiten geleitet und vielen Wohnungssuchenden geholfen und bestehende Wohnungen verbessert. Im Jahr 1991 hat er den Ausschuss für Wasserangele-

genheiten übernommen. In diesen Jahren wurden viele Leitungen neu gebaut, viele bestehende Leitungen saniert und dafür gesorgt, dass auch im Jahr 2003 trotz Trockenperiode keine Trinkwasserknappheit entstand. Trinkwasser ist für das Leben eine Grundvoraussetzung. Schäden im Brunnen, in den Leitungen und im Hochbehälter müssen zu jeder Zeit behoben werden. Hermann Hebertinger kümmert sich zu allen Unzeiten für die Versorgung der Gemeindebürger mit Wasser. Neben seiner politischen Arbeit ist Hermann Hebertinger seit über 50 Jahren aktives Mitglied im Musikverein Waizenkirchen und unterstreicht damit seine Lebenseinstellung, gerne und erfolgreich im Dienst für andere Menschen zu stehen.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Nach dieser Abstimmung kehrt Herr GV Hebertinger in den Sitzungssaal zurück.

Zu Pkt. 18.) der TO.: Allfälliges

a) Mandatsverzichte

Herr Bürgermeister berichtet, dass Herr Lang Harald am 14.12.2003 (verzogen nach Natternbach) und Herr DI Bell Leonhardt am 17.12.2003 (verzogen nach Leonding) auf ihr Gemeinderats-Mandat verzichtet haben.

b) Hausruck-Nord

Herr Bürgermeister berichtet von der Hausruck-Nord-Sitzung in St. Agatha, in der die Ziele und Arbeitstermine bis Oktober 2004 festgelegt wurden. Alle genannten Waizenkirchner der verschiedenen Ausschüsse sind nicht gekommen, obwohl für den Bereich Tourismus und Kultur 4 Personen gemeldet sind. Im Bereich Kommunal und Wirtschaft wurde dem Thema Hochwasserschutz von den Teilnehmern eine große Wertigkeit zugesprochen. Der Leiter des Gewässerbezirkes bemüht sich um Projektkosten aus Bundes- und Landesmitteln für die Erstellung eines Verbandes im Bereich Hochwasser.

c) Kanalbau

Der Kanalbau in Waizenkirchen geht derzeit gut voran. Mit der Fa. Illichmann-Haider wurde eine Firma beauftragt, die bisher sehr zufriedenstellend gearbeitet hat.

d) St. Willibald – Anschluss an RHV

Gestern gab es in Linz ein Gespräch mit der Gemeinde St. Willibald bezüglich dem Anschluss an den Reinhaltverband Aschachtal. Dies könnte eventuell umgesetzt werden und würde für alle Gemeinden eine Kostenersparnis bringen.

e) Neujahrsempfang

Herr Bürgermeister lädt alle Gemeinderatsmitglieder zum Neujahrsempfang am

2.1.2004 ein und bittet mit Partner zu kommen.

f) Sanierung B 129

Die B 129 im Bereich Watzenbach ist einmal bereits für eine Sanierung der Straße ausgesteckt gewesen. Wenn die Straße saniert wird, dann von Watzenbach bis zur Kapelle Oberroithmayr, vulgo Kaiser. Man führt bereits Gespräche mit den Grundbesitzern und die Bewohner von Watzenbach werden Ende Jänner zu einem Gespräch eingeladen.

g) Gleitzeit

Herr Bürgermeister berichtet, dass ab 1.1. oder 1.2.2004 für alle Bediensteten eine Gleitzeit eingeführt wird. Die Dienstzeit wird wie bisher belassen, die Kernzeiten werden von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr festgelegt.

h) Weihnachtsspende

Herr GR Frühauf richtet den Appell an die Gemeinderäte zu Weihnachten für ein krankes 3-jähriges Mädchen in Neukirchen zu spenden. Kerstin Baumgartner leidet am Rett-Syndrom und benötigt Betreuung rund um die Uhr. Ab einem Lebensalter von 12 Monaten konnte man eine Rückentwicklung der Wachstumsprozesse feststellen. Im Alter von 6 bis 7 Jahren rechnet man mit einer Rückgratverkrümmung. Auch epileptische Anfälle sind zu erwarten. Die einzige Hilfe bei dieser Krankheit ist eine Delphintherapie in Amerika im Wert von € 20.000,--.

Herr GV Faltyn nimmt den Vorschlag positiv auf und schlägt vor, einen fixen Betrag als Spende für jedes Gemeinderatsmitglied festzulegen. Der Gemeinderat einigt sich auf € 20,--. Es ergibt sich insgesamt ein Betrag von € 500,--.

i) Betreutes Wohnen

Herr GR Helmhart hat eine Anfrage bezüglich dem Letztstand bei Betreutem Wohnen. Herr Bürgermeister berichtet, dass Herr Ing. Lindiger von der ISG heute hier war. Er hat ihm das mögliche Grundstück neben dem Altenheim gezeigt und ihm einen Plan mitgegeben. Herr Ing. Lindinger wird zu zeichnen beginnen und uns dann mitteilen, wieviel Grund er benötigen würde. Frau Buchmair hat Herrn Bürgermeister gegenüber dem Verkauf nicht zugesagt, sie will, dass der Grund zu ihren Lebzeiten beim Haus bleibt. Herr Hofrat Lipp vom Bundesdenkmalamt wird sich die alte Volksschule im Frühjahr noch einmal ansehen, was natürlich das Projekt verzögert. Herr Bürgermeister hat mehrere Personen, die einen guten Zugang zu Frau Buchmair haben, gebeten mit ihr zu sprechen. Er empfindet es für sie von Vorteil und als Entlastung, wenn sie einen Teil des Grundstücks verkaufen würde. Er hofft, dass das Projekt so bald wie möglich ins Wohnbauprogramm aufgenommen wird. Die Mittel, die für 2003 zugesagt waren, werden hoffentlich für Jänner 2004 bewilligt. Ein fertiges Projekt muss noch eingereicht werden.

j) Sozialausschusssitzung

Herr GR Weissenböck ist verwundert, wie ein am 4.12.2003 in der Sozialausschusssitzung behandelter Punkt am nächsten Tag in der ÖVP-Zeitung aufscheinen kann.

k) Tagesordnungspunkte

Herr GR Reichert meldet sich zu Wort. Er möchte, dass beim GR-Protokoll vom 20.11.2003 Wortmeldungen von Herrn Bürgermeister unter TOP 2) und von Herrn Schmutzhart unter TOP 13) ausführlicher abgefasst werden.

l) Schutzstreifen vor Hauptschule

Frau GR Ferihumer erwähnt nochmals den von Herrn Faltyn bereits thematisierten im-

mer zugeparkten Streifen vor der Hauptschule. Im pädagogischen Sinne wäre dieser für Schüler vorgesehene Streifen freizuhalten und nicht als Parkplatz zu verwenden. Herr Bürgermeister bemerkt darauf, dass er mit dem Wunsch, Gehwege freizuhalten, gescheitert ist. Es braucht sich niemand wundern, dass die Straße als Spielplatz verwendet wird.

m) Parkplatz Schloss Weidenholz

Herr GV Faltyn bemerkt, dass der Parkplatz des Schlosses Weidenholz schlecht ausgeleuchtet ist. Es gab bereits Ersuchen und Beschwerden, weil zB Ausflügler, die spät in der Nacht zurückkommen, eine mangelhafte Beleuchtung am Parkplatz erwartet. Er möchte anregen, einen 2. Beleuchtungskörper am Parkplatz anbringen zu lassen, der einerseits Richtung Straße und andererseits Richtung Parkplatz leuchtet.

n) Schutzweg für Badebesucher

Herr GV Faltyn möchte, dass auf der B 129 für Badebesucher einen Schutzweg eingerichtet wird. Herr Bürgermeister antwortet, dass dies im Zuge des neuen Parkplatzes nach Einbau des Regenentlastungsbeckens eingeplant werden kann.

o) Weihnachtswünsche SPÖ

Herr GR Helmhart bringt einen Rückblick über das bewegte Jahr 2003, in dem die Wahlen stattfanden, die TT-Halle und das Freibad und der Asphaltschützenplatz gebaut wurden. Vieles wurde gemeinsam gelöst, anderes nicht. Er appelliert an alle im Jahr 2004 das gemeinsame zu suchen und wünscht eine angenehme Arbeit. Weiters bedankt er sich bei den Gemeindebediensteten, Herrn Amtsleiter, den Bauhofarbeitern und deren Familien und ersucht den Amtsleiter den Dank und die Wünsche weiterzugeben. In diesem Sinne wünscht er ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

p) Dank des Bürgermeisters

Der Bürgermeister bringt zum Ausdruck, dass 2003 ein bewegtes Jahr war. Es wurden viele Investitionen getätigt und man hat sich viel mit der Öffentlichkeit beschäftigt, nicht zuletzt wegen des Wahljahres. Es ist bedauerlich, dass der ordentliche Haushalt das erste Mal nicht ausgeglichen werden konnte. Es wird daher auch in Hinkunft immer unsere Aufgabe sein, dass man Geldgeber überzeugt, dass es wichtig ist, die finanzielle Grundausstattung für eine Gemeinde zu schaffen, sie zu erhalten und auch zu verbessern.

Herr Bürgermeister bedankt sich bei allen, die bewirkt haben, dass etwas weitergebracht werden konnte. Weiters spricht er seinen Dank an die Bediensteten und Herrn Amtsleiter aus. Es gab sehr viele Personaländerungen und viel Bewegung am Gemeindeamt, wobei sich die neu aufgenommenen Mitarbeiter sehr gut integriert haben. Sein Dank gilt allen vier Fraktionen für die Zusammenarbeit und er wünscht allen besinnliche Tage und ein gutes neues Jahr.

Weiters erwähnt er, dass zur Jahresabschlussfeier der Gemeinde am 30.12.2003 erstmals 100 Personen eingeladen wurden. Der Vorsitzende gratuliert Herrn GV Hebertinger, da der Gemeinderat für ihn die Verleihung eines Ehrenringes einstimmig beschlossen hat. Er bedankt sich abschließend bei Herrn Amtsleiter für die Vorbereitung der Sitzung, die mit Laptop und Beamer interessant gestaltet wurde und die Vorstellung mit Hilfe von Plänen erleichtert.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.30 Uhr.

Vorsitzender

ÖVP-Gemeinderat

Schriftführer

SPÖ-Gemeinderat

GRÜNE-Gemeinderat

FPÖ-Gemeinderat

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Waizenkirchen, am 18.12.2003

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen